

Brüssel, den 18. April 2018
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2018/0092 (NLE)**

**7959/18
ADD 9**

**WTO 63
SERVICES 12
COASI 80**

VORSCHLAG

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2018) 193 final - ANNEX 4 - PART 2/3
Betr.:	ANHANG des Vorschlags für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und Japan im Namen der Europäischen Union

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2018) 193 final - ANNEX 4 - PART 2/3.

Anl.: COM(2018) 193 final - ANNEX 4 - PART 2/3

Brüssel, den 18.4.2018
COM(2018) 193 final

ANNEX 4 – PART 2/3

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

**über die Unterzeichnung des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen der
Europäischen Union und Japan im Namen der Europäischen Union**

ANHANG II

VORBEHALTE IN BEZUG AUF KÜNFTIGE MASSNAHMEN

Liste der Europäischen Union

Kopfvermerke

1. In der Liste der Europäischen Union werden nach den Artikeln 8.12 und 8.18 die Vorbehalte aufgeführt, welche die Europäische Union in Bezug auf künftige Maßnahmen angebracht hat, die nicht mit den durch die nachstehenden Bestimmungen auferlegten Pflichten im Einklang stehen:
 - a) Artikel 8.7 oder 8.15;
 - b) Artikel 8.8 oder 8.16;
 - c) Artikel 8.9 oder 8.17;

d) Artikel 8.10 oder

e) Artikel 8.11.

2. Die Vorbehalte einer Vertragspartei lassen die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien im Rahmen des GATS unberührt.

3. Jeder Vorbehalt besteht aus den folgenden Rubriken:

a) der Rubrik Sektor, die den Sektor, für den der Vorbehalt angebracht wird, allgemein bezeichnet;

b) der Rubrik Teilsektor, die den Teilsektor, für den der Vorbehalt angebracht wird, genauer bezeichnet;

c) der Rubrik Zuordnung nach Branche, in der gegebenenfalls auf die vom Vorbehalt erfasste Tätigkeit gemäß der CPC, gemäß der ISIC Rev. 3.1 oder gemäß der ausdrücklichen anderweitigen Beschreibung im Vorbehalt einer Vertragspartei Bezug genommen wird;

d) der Rubrik Art des Vorbehalts, in der die in Absatz 1 angegebene Pflicht, bezüglich welcher der Vorbehalt angebracht wird, genannt wird;

- e) der Rubrik Beschreibung, in der die Reichweite des Sektors, des Teilsektors oder der Tätigkeiten, die vom Vorbehalt erfasst werden, festgelegt wird, und
 - f) der Rubrik Bestehende Maßnahmen, in der im Interesse der Transparenz die bestehenden Maßnahmen genannt werden, die für den Sektor, den Teilsektor oder die Tätigkeiten gelten, die vom Vorbehalt erfasst werden.
4. Bei der Auslegung eines Vorbehalts sind sämtliche Rubriken des Vorbehalts zu berücksichtigen. Die Rubrik Beschreibung hat Vorrang vor allen anderen Rubriken.
5. Ein Vorbehalt, der auf der Ebene der Europäischen Union angebracht wird, gilt für eine Maßnahme der Europäischen Union oder eines Mitgliedstaats der Europäischen Union auf zentraler Ebene ebenso wie für eine Maßnahme einer Regierung innerhalb eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, es sei denn im Vorbehalt wird ein Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgeschlossen. Ein Vorbehalt, der von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union angebracht wird, gilt für eine Maßnahme einer Regierung auf zentraler, regionaler oder lokaler Ebene innerhalb dieses Mitgliedstaats. Für die Zwecke der Vorbehalte Belgiens deckt die Ebene der zentralen Regierung die Föderalregierung und die Regierungen der Regionen und der Gemeinschaften ab, da jede von ihnen gleichwertige Legislativbefugnisse besitzt. Für die Zwecke der von der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten geltend gemachten Vorbehalte bezeichnet die regionale Zuständigkeitsebene in Finnland die Åland-Inseln.

6. Diese Liste gilt gemäß Artikel 1.3 Absatz 1 Buchstabe a nur für die Gebiete der Europäischen Union; sie ist nur im Rahmen der Handelsbeziehungen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten zu Japan relevant. Sie lässt die Rechte und Pflichten der Mitgliedstaaten im Rahmen des Rechts der Europäischen Union unberührt.
7. Die nachstehende Liste beinhaltet keine Maßnahmen in Bezug auf Qualifikationserfordernisse und -verfahren, technische Normen sowie Zulassungserfordernisse und -verfahren, sofern sie keine Beschränkungen des Marktzugangs und der Inländerbehandlung im Sinne der Artikel 8.7, 8.8, 8.15 und 8.16 darstellen. Solche Maßnahmen (z. B. Lizenzpflicht, Universaldienstverpflichtungen, Pflicht zur Anerkennung von Befähigungsnachweisen in regulierten Sektoren, Pflicht zur Ablegung besonderer Prüfungen, einschließlich Sprachprüfungen, und diskriminierungsfreie Anforderungen, wonach bestimmte Tätigkeiten in Schutzgebieten nicht ausgeübt werden dürfen) gelten auch dann, wenn sie in diesem Anhang nicht aufgeführt sind.

8. Zur Klarstellung: Für die Europäische Union ist mit der Verpflichtung zur Inländerbehandlung nicht die Anforderung verbunden, die Behandlung, die in einem Mitgliedstaat aufgrund des AEUV oder der aufgrund dieses Vertrags erlassenen Maßnahmen, einschließlich deren Durchführung in den Mitgliedstaaten, den folgenden Personen gewährt wird, auf natürliche oder juristische Personen Japans auszudehnen:
- i) natürliche Personen oder Gebietsansässige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder
 - ii) nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaats oder der Europäischen Union gegründete oder organisierte juristische Personen, die ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder den Schwerpunkt ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben.

Eine solche Inländerbehandlung wird nach dem Recht eines Mitgliedstaats oder der Europäischen Union gegründeten oder organisierten juristischen Personen gewährt, die ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder den Schwerpunkt ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in einem Mitgliedstaat haben, einschließlich jener, die im Eigentum oder unter der Kontrolle natürlicher oder juristischer Personen Japans stehen.

9. Für die Zwecke dieser Liste bezeichnet "ISIC Rev. 3.1" die Internationale Systematik der Wirtschaftszweige (International Standard Industrial Classification of all Economic Activities) Revision 3.1 in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, No. 4, ISIC Rev 3.1, 2002, veröffentlichten Fassung.
10. Zur Klarstellung: Diskriminierungsfreie Maßnahmen stellen keine Beschränkung des Marktzugangs im Sinne der Artikel 8.7 und 8.15 dar; dies gilt für
 - a) Maßnahmen, die zur Gewährleistung eines fairen Wettbewerbs die Trennung des Eigentums an der Infrastruktur vom Eigentum an den mit Hilfe dieser Infrastruktur bereitgestellten Waren oder Dienstleistungen vorschreiben, beispielsweise in den Bereichen Energie, Verkehr und Telekommunikation;
 - b) zur Gewährleistung eines fairen Wettbewerbs getroffene Maßnahmen zur Beschränkung der Eigentumskonzentration;
 - c) Maßnahmen, mit denen die Erhaltung und der Schutz der natürlichen Ressourcen und der Umwelt sichergestellt werden sollen, darunter Beschränkungen der Verfügbarkeit, der Zahl und des Umfangs erteilter Konzessionen und die Verhängung von Moratorien oder Verboten;
 - d) Maßnahmen zur Begrenzung der Zahl der erteilten Genehmigungen aufgrund technischer oder physischer Sachzwänge wie Spektren und Frequenzen im Bereich Telekommunikation oder

- e) Maßnahmen, die vorsehen, dass ein bestimmter Prozentsatz der Anteilseigner, Eigentümer, Gesellschafter oder Personen mit Leitungs- beziehungsweise Kontrollfunktionen (Directors) eines Unternehmens eine bestimmte Qualifikation aufweisen oder einen bestimmten Beruf wie den des Rechtsanwalts oder des Wirtschaftsprüfers ausüben muss.
11. Maßnahmen bezüglich der Kabotage im Seeverkehr sind in dieser Liste nicht aufgeführt, da sie nach Artikel 8.6 Absatz 2 Buchstabe a vom Geltungsbereich von Kapitel 8 Abschnitt B und nach Artikel 8.14 Absatz 2 Buchstabe a vom Geltungsbereich von Kapitel 8 Abschnitt C ausgenommen sind.
12. In der nachstehenden Liste der Vorbehalte werden die folgenden Abkürzungen verwendet:

EU Europäische Union, einschließlich aller Mitgliedstaaten
AT Österreich
BE Belgien
BG Bulgarien
CY Zypern
CZ Tschechische Republik
DE Deutschland
DK Dänemark
EE Estland
EL Griechenland
ES Spanien

FI	Finnland
FR	Frankreich
HR	Kroatien
HU	Ungarn
IE	Irland
IT	Italien
LT	Litauen
LU	Luxemburg
LV	Lettland
MT	Malta
NL	Niederlande
PL	Polen
PT	Portugal
RO	Rumänien
SE	Schweden
SI	Slowenien
SK	Slowakische Republik
UK	Vereinigtes Königreich

Liste der Vorbehalte:

Vorbehalt Nr. 1 – Alle Sektoren

Vorbehalt Nr. 2 – Freiberufliche Dienstleistungen – juristische Dienstleistungen

Vorbehalt Nr. 3 – Freiberufliche Dienstleistungen – gesundheitsbezogen sowie Einzelhandel mit pharmazeutischen Erzeugnissen

Vorbehalt Nr. 4 – Unternehmensdienstleistungen – Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung

Vorbehalt Nr. 5 – Unternehmensdienstleistungen – Dienstleistungen von Immobilienmaklern

Vorbehalt Nr. 6 – Unternehmensdienstleistungen – Miet- oder Leasingdienstleistungen

Vorbehalt Nr. 7 – Unternehmensdienstleistungen – Dienstleistungen von Inkassostellen und Kreditauskunfteien

Vorbehalt Nr. 8 – Unternehmensdienstleistungen – Vermittlung von Arbeitskräften

Vorbehalt Nr. 9 – Unternehmensdienstleistungen – Sicherheits- und Ermittlungsdienstleistungen

Vorbehalt Nr. 10 – Unternehmensdienstleistungen – sonstige Unternehmensdienstleistungen

Vorbehalt Nr. 11 – Telekommunikation

Vorbehalt Nr. 12 – Bauleistungen

Vorbehalt Nr. 13 – Vertriebsdienstleistungen

Vorbehalt Nr. 14 – Dienstleistungen im Bereich Bildung

Vorbehalt Nr. 15 – Dienstleistungen im Bereich Umwelt

Vorbehalt Nr. 16 – Finanzdienstleistungen

Vorbehalt Nr. 17 – Dienstleistungen im Bereich Gesundheit und Soziales

Vorbehalt Nr. 18 – Dienstleistungen in den Bereichen Fremdenverkehr und Reisen

Vorbehalt Nr. 19 – Dienstleistungen in den Bereichen Freizeit, Kultur und Sport

Vorbehalt Nr. 20 – Verkehrsdienstleistungen und Hilfsdienstleistungen für den Verkehr

Vorbehalt Nr. 21 – Landwirtschaft, Fischerei und Wasser

Vorbehalt Nr. 22 – Energiebezogene Tätigkeiten

Vorbehalt Nr. 23 – Andere Dienstleistungen a. n. g.

Vorbehalt Nr. 1 – Alle Sektoren

Sektor: Alle Sektoren

Art des Vorbehalts: Marktzugang

Inländerbehandlung

Meistbegünstigung

Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane

Verbot von Leistungsanforderungen

Abschnitt: Liberalisierung von Investitionen und grenzüberschreitender
Dienstleistungshandel

Beschreibung:

Die EU behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Folgendes einzuführen oder aufrechtzuerhalten:

a) Kommerzielle Präsenz

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang:

EU: Dienstleistungen, die auf nationaler oder örtlicher Ebene als Dienstleistungen der Daseinsvorsorge angesehen werden, können öffentlichen Monopolen oder privaten Betreibern gewährten ausschließlichen Rechten unterliegen.

Dienstleistungen der Daseinsvorsorge bestehen z. B. in folgenden Sektoren: verbundene wissenschaftliche und technische Beratungsdienstleistungen, Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen in den Sozial- und Geisteswissenschaften, technische Prüf- und Analysedienstleistungen, Umweltdienstleistungen, Gesundheitsdienstleistungen, Verkehrsdienstleistungen und Hilfsdienstleistungen für alle Verkehrsarten. Ausschließliche Rechte für solche Dienstleistungen werden häufig, vorbehaltlich bestimmter Versorgungspflichten, privaten Betreibern gewährt, z. B. Betreibern mit Konzessionen öffentlicher Stellen. Da Dienstleistungen der Daseinsvorsorge häufig auch auf subzentraler Ebene bestehen, ist eine detaillierte und erschöpfende sektorspezifische Auflistung praktisch nicht möglich. Dieser Vorbehalt gilt nicht für Telekommunikations- und Computerdienstleistungen und damit zusammenhängende Dienstleistungen.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang, Inländerbehandlung; in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: Marktzugang, Inländerbehandlung:

In FI: Beschränkungen des Rechts natürlicher Personen, die nicht das regionale Bürgerrecht der Ålandinseln besitzen, und juristischer Personen, ohne Genehmigung der zuständigen Behörden der Ålandinseln Immobilien auf den Ålandinseln zu erwerben und zu besitzen. Beschränkungen des Rechts natürlicher Personen, die nicht das regionale Bürgerrecht der Ålandinseln besitzen, und von Unternehmen, sich ohne Genehmigung der zuständigen Behörden der Ålandinseln niederzulassen und einer Wirtschaftstätigkeit nachzugehen.

Bestehende Maßnahmen:

FI: Ahvenanmaan maanhankintalaki (Gesetz über Grundstückserwerb in Åland) (3/1975), S. 2 und

Ahvenanmaan itsehallintolaki (Gesetz über die Autonomie von Åland) (1144/1991), S. 11.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang, Inländerbehandlung, Verbot von Leistungsanforderungen, Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane:

In **FR:** Niederlassungsformen – Gemäß Artikel L151-1 und R153-1 des Gesetzbuchs über das Währungs- und Finanzwesen unterliegen ausländische Investitionen in Frankreich in den in Artikel R153-2 des Gesetzbuchs über das Währungs- und Finanzwesen genannten Sektoren der vorherigen Zustimmung des Wirtschaftsministers.

Bestehende Maßnahmen:

FR: Gesetzbuch über das Währungs- und Finanzwesen, Artikel L151-1, R153-1.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Inländerbehandlung, Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane:

In **FR**: Niederlassungsformen – Beschränkung ausländischer Beteiligungen an neu privatisierten Gesellschaften auf einen variablen Betrag der öffentlich angebotenen Anteile, der von der französischen Regierung auf Einzelfallbasis festgelegt wird. Für die Aufnahme bestimmter gewerblicher oder handwerklicher Tätigkeiten ist eine besondere Genehmigung erforderlich, wenn der geschäftsführende Direktor keinen Daueraufenthaltstitel besitzt.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang:

In **HU**: Die kommerzielle Präsenz sollte in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, einer Aktiengesellschaft oder einer Vertretung erfolgen. Der Erstzugang in Form einer Zweigniederlassung ist nur bei Finanzdienstleistungen zulässig.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang, Inländerbehandlung:

In **BG**: Für bestimmte Wirtschaftstätigkeiten im Zusammenhang mit der Nutzung oder Verwendung staatlichen oder öffentlichen Eigentums ist eine Konzession nach dem Konzessionsgesetz erforderlich.

In kommerziellen Unternehmen, an denen der Staat oder eine Gemeinde einen Anteil am Kapital von mehr als 50 Prozent hält, unterliegen Rechtsgeschäfte zur Verfügung über Anlagevermögen des Unternehmens, um Verträge für den Erwerb von Beteiligungen, für Vermietung, gemeinsame Aktivitäten, Kredite und die Sicherung von Forderungen abzuschließen sowie Verpflichtungen aus Wechseln einzugehen, der Genehmigung oder Zustimmung der Privatisierungsagentur oder anderer zentraler oder regionaler staatlicher Einrichtungen, je nachdem, welche Behörde zuständig ist. Dieser Vorbehalt gilt nicht für Bergbau und die Gewinnung von Steinen und Erden, für die ein gesonderter Vorbehalt in den Anhängen I bis 8-B gilt.

In **IT**: Die Regierung kann Sonderbefugnisse in Bezug auf in den Bereichen Verteidigung und nationale Sicherheit tätige Unternehmen sowie in Bezug auf bestimmte Tätigkeiten von strategischer Bedeutung in den Bereichen Energie, Verkehr und Kommunikation ausüben. Dies betrifft alle juristischen Personen, die strategisch bedeutende Tätigkeiten im Bereich Verteidigung und nationale Sicherheit ausüben, nicht nur privatisierte Unternehmen.

Bei einem drohenden ernsthaften Schaden für die wesentlichen Interessen der Verteidigung und der nationalen Sicherheit verfügt die Regierung über folgende Sonderbefugnisse:

- i) Vorschrift besonderer Bedingungen beim Kauf von Aktien;

- ii) Veto gegen die Annahme von Beschlüssen über Sondergeschäfte wie beispielsweise Übertragung, Zusammenschluss, Aufspaltung und Änderung von Tätigkeiten oder
- iii) Ablehnung des Aktienerwerbs, wenn der Käufer eine Kapitalbeteiligung in einer Höhe anstrebt, die sich nachteilig auf die Interessen der Verteidigung und der nationalen Sicherheit auswirken dürfte.

Das betreffende Unternehmen muss jeden Beschluss, jede Handlung sowie jede Transaktion (wie beispielsweise Übertragung, Zusammenschluss, Aufspaltung, Änderung von Tätigkeiten oder Beendigung) in Bezug auf strategische Vermögenswerte in den Bereichen Energie, Verkehr und Kommunikation dem Amt des Ministerpräsidenten melden. Insbesondere sind Käufe durch eine natürliche oder juristische Person außerhalb der Europäischen Union, die dieser Person die Kontrolle über das Unternehmen verleihen, zu melden.

Der Ministerpräsident kann folgende Sonderbefugnisse ausüben:

- i) Veto gegen jeden Beschluss, jede Handlung sowie jede Transaktion, der bzw. die einen außergewöhnlichen drohenden ernsthaften Schaden für die öffentlichen Interessen auf dem Gebiet der Sicherheit und des Betriebs von Netzen sowie der Dienstleistungen darstellt;
- ii) Auferlegung besonderer Bedingungen zur Gewährleistung des öffentlichen Interesses oder
- iii) Ablehnung eines Erwerbs in Ausnahmefällen, in denen die wesentlichen Interessen des Staates gefährdet sein können.

Die Kriterien für die Beurteilung, ob eine Bedrohung real oder außergewöhnlich ist, sowie die Bedingungen und Verfahren für die Ausübung der Sonderbefugnisse sind gesetzlich festgelegt.

Bestehende Maßnahmen:

IT: Gesetz 56/2012 über Sonderbefugnisse in Bezug auf Unternehmen, die in den Bereichen Verteidigung und nationale Sicherheit, Energie, Verkehr und Kommunikation tätig sind, und Dekret des Ministerpräsidenten DPCM 253 vom 30.11.2012 zur Festlegung der Tätigkeiten von strategischer Bedeutung im Bereich Verteidigung und nationale Sicherheit.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang, Inländerbehandlung, Meistbegünstigung, Verbot von Leistungsanforderungen, Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane:

In **LT:** Unternehmen von strategischer Bedeutung für die nationale Sicherheit, die sich im Staatsbesitz befinden müssen (Teil des Kapitals, der den nationalen Sicherheitsinteressen zufolge von in- oder ausländischen privaten Personen gehalten werden kann, in Bezug auf Investitionen in Unternehmen, Sektoren und Einrichtungen von strategischer Bedeutung für die nationale Sicherheit sowie Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Konformität potenzieller nationaler Investoren und potenzieller Teilnehmer am Unternehmen usw.).

Bestehende Maßnahmen:

LT: Gesetz betreffend Unternehmen und Einrichtungen von strategischer Bedeutung für die nationale Sicherheit und sonstige Unternehmen von Bedeutung für die Gewährleistung der nationalen Sicherheit der Republik Litauen vom 10. Oktober 2002 Nr. IX-1132 (zuletzt geändert am 30. Juni 2016 durch das Gesetz Nr. XII-1272).

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Inländerbehandlung, Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane:

In **SE:** Diskriminierende Anforderungen für Unternehmensgründer, das höhere Management und das Leitungs- und Kontrollorgan für den Fall, dass neue Gesellschaftsformen in schwedisches Recht aufgenommen werden.

b) Erwerb von Immobilien

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang, Inländerbehandlung, Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane:

In **HU:** Erwerb staatseigener Immobilien.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang, Inländerbehandlung:

In **HU**: Erwerb landwirtschaftlicher Flächen durch ausländische juristische Personen und gebietsfremde natürliche Personen einschließlich des Genehmigungsverfahrens für den Erwerb landwirtschaftlicher Flächen.

Bestehende Maßnahmen:

HU: Gesetz CXXII von 2013 über den Rechtsverkehr mit land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Kapitel II (Absätze 6-36) und Kapitel IV (Absätze 38-59)) und Gesetz CCXII von 2013 über Übergangsmaßnahmen und bestimmte Bestimmungen in Zusammenhang mit Gesetz CXXII von 2013 über den Rechtsverkehr mit land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Kapitel IV (Absätze 8-20)).

In **LV**: Erwerb landwirtschaftlicher Flächen durch Staatsangehörige Japans oder eines Drittlands, einschließlich des Genehmigungsverfahrens für den Erwerb landwirtschaftlicher Flächen.

Bestehende Maßnahmen:

LV: Gesetz über die Privatisierung landwirtschaftlicher Flächen, S. 28, 29 und 30.

In **SK:** Ausländische Unternehmen oder natürliche Personen dürfen keine landwirtschaftlichen Flächen und Wälder außerhalb der Grenze der bebauten Fläche einer Gemeinde und andere Flächen (z. B. natürliche Ressourcen, Seen, Flüsse, Straßen usw.) erwerben. Aus Gründen der Transparenz ist darauf hinzuweisen, dass die gemäß Gesetz Nr. 44/1988 über den Schutz und die Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Abkommens vorgesehene Bodennutzungsregelung keine nichtkonforme Maßnahme ist.

Bestehende Maßnahmen:

SK: Gesetz Nr. 229/1991 über die Regelung von Landbesitz und anderem landwirtschaftlichen Eigentum;

Gesetz Nr. 460/1992, Verfassung der Slowakischen Republik;

Gesetz Nr. 180/1995 über Maßnahmen für die Regelung von Landbesitz;

Gesetz Nr. 202/1995, Devisen-Gesetz;

Gesetz Nr. 503/2003 über die Rückübertragung von Eigentum an Land;

Gesetz Nr. 326/2005, Forstordnung und

Gesetz Nr. 140/2014 über den Erwerb von Eigentum an landwirtschaftlichen Flächen.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Inländerbehandlung; in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: Marktzugang:

In **BG**: Ausländische natürliche und ausländische juristische Personen können in Bulgarien nicht das Eigentum an Grundstücken erwerben (auch nicht über eine Zweigniederlassung). Bulgarische juristische Personen mit ausländischer Beteiligung können nicht das Eigentum an landwirtschaftlichen Grundstücken erwerben. Ausländische juristische Personen und Ausländer mit dauerhafter Gebietsansässigkeit im Ausland können das Eigentum an Gebäuden und Eigentumsrechte an Immobilien (das Nutzungsrecht, das Recht zu bauen, das Recht, Aufbauten zu errichten, und die Grunddienstbarkeit) erwerben. Ausländer mit dauerhafter Gebietsansässigkeit im Ausland, ausländische juristische Personen und Gesellschaften, bei denen die ausländische Beteiligung eine Mehrheit bei der Annahme von Beschlüssen gewährleistet oder die Annahme von Beschlüssen blockiert, können Eigentumsrechte an Immobilien in bestimmten, vom Ministerrat festgelegten geografischen Regionen nur mit Genehmigung erwerben.

Bestehende Maßnahmen:

BG: Verfassung der Republik Bulgarien, Artikel 22;
Gesetz über Besitz und Nutzung landwirtschaftlicher Flächen, Artikel 3, und
Forstordnung, Artikel 10.

In **EE:** Natürliche oder juristische Personen, die nicht aus Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) oder der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung stammen, können Immobilien, die land- und/oder forstwirtschaftliche Flächen umfassen, nur mit Genehmigung des Landrats und des Gemeinderats erwerben, und sie müssen in der gesetzlich vorgeschriebenen Art und Weise nachweisen können, dass die zu erwerbende Immobilie entsprechend ihrem vorgesehenen Zweck effizient, nachhaltig und zweckorientiert genutzt wird.

Bestehende Maßnahmen:

EE: Kinnisasja omandamise kitsendamine seadus (Gesetz über die Beschränkungen des Erwerbs unbeweglichen Vermögens), Kapitel 2 und 3.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang, Inländerbehandlung; in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: Marktzugang, Inländerbehandlung:

In LT: Jede Maßnahme in Bezug auf den Erwerb von Grundstücken, die im Einklang mit den Verpflichtungen steht, die die Europäische Union im GATS eingegangen ist und die in Litauen anwendbar sind. Das Verfahren und die Bedingungen sowie Einschränkungen des Erwerbs von Grundstücken sind im Verfassungsgesetz, im Bodengesetz und im Gesetz über den Erwerb landwirtschaftlicher Flächen geregelt. Lokale Regierungen (Kommunen) und andere nationale Einrichtungen der Mitglieder der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und der Nordatlantikvertrags-Organisation, die in Litauen wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben, die gemäß dem Verfassungsrecht im Einklang mit den Kriterien der Integration in die Europäische Union und sonstige Organisationen spezifiziert wurden, deren Umsetzung Litauen in Angriff genommen hat, können jedoch nichtlandwirtschaftliche Grundstücke für den Bau und den Betrieb von Gebäuden und Einrichtungen erwerben, die zur Ausübung ihrer direkten Tätigkeiten erforderlich sind.

Bestehende Maßnahmen:

LT: Verfassung der Republik Litauen;

Verfassungsgesetz der Republik Litauen vom 20. Juni 1996 über die Umsetzung von Artikel 47 Absatz 3 der Verfassung der Republik Litauen, Nr. I-1392, zuletzt geändert am 20. März 2003, Nr. IX-1381;

Bodengesetz vom 27. Januar 2004, Nr. IX-1983, und

Gesetz über den Erwerb landwirtschaftlicher Flächen vom 24. April 2014, Nr. XII-854.

c) Anerkennung

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Inländerbehandlung; in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: Inländerbehandlung:

In der **EU**: Die Richtlinien der Europäischen Union über die gegenseitige Anerkennung von Diplomen und anderen Berufsqualifikationen gelten nur für Unionsbürger. Das Recht, eine reglementierte freiberufliche Dienstleistung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union zu erbringen, verleiht nicht das Recht, sie auch in einem anderen Mitgliedstaat zu erbringen.

d) Meistbegünstigung

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Meistbegünstigung; in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: Meistbegünstigung:

In der **EU**: Gewährung einer unterschiedlichen Behandlung aufgrund eines internationalen Investitionsabkommens oder eines anderen Handelsabkommens, das bereits in Kraft ist oder vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens unterzeichnet wurde.

In der **EU**: Gewährung einer unterschiedlichen Behandlung für ein Land aufgrund einer bestehenden oder künftigen bilateralen oder multilateralen Übereinkunft über

- i) die Schaffung eines Binnenmarkts für Dienstleistungen und Investitionen;
- ii) die Gewährung des Niederlassungsrechts oder
- iii) die Anforderung der Angleichung der Rechtsvorschriften in einem oder mehreren Wirtschaftssektoren.

Ein Binnenmarkt für Dienstleistungen und Niederlassung umfasst einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Dienstleistungen, Kapital und Personen gewährleistet ist.

Die Niederlassungsfreiheit beinhaltet die Verpflichtung, für alle Parteien des Übereinkommens über regionale wirtschaftliche Integration mit dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens im Wesentlichen sämtliche Schranken für die Niederlassung abzuschaffen. Mit der Niederlassungsfreiheit erhalten Staatsangehörige der Parteien des Übereinkommens über regionale wirtschaftliche Integration das Recht, Unternehmen unter den gleichen Bedingungen zu gründen und zu leiten, wie sie für Staatsangehörige nach den Gesetzen des Landes gelten, in dem die Niederlassung erfolgt.

Die Annäherung der Rechtsvorschriften betrifft Folgendes:

- i) die Annäherung der Rechtsvorschriften einer oder mehrerer der Parteien des Übereinkommens über regionale wirtschaftliche Integration an die Rechtsvorschriften der anderen Partei(en) des Übereinkommens oder
- ii) die Umsetzung der allgemeinen Rechtsvorschriften in das Recht der Parteien des Übereinkommens über regionale wirtschaftliche Integration.

Eine derartige Annäherung oder Umsetzung findet ausschließlich ab dem Zeitpunkt statt, zu dem sie in der nationalen Rechtsordnung der Partei(en) des Übereinkommens über regionale wirtschaftliche Integration umgesetzt wird, und gilt auch erst dann als vollzogen.

Bestehende Maßnahmen:

EU: Europäischer Wirtschaftsraum;
Stabilisierungsabkommen;
bilaterale Abkommen EU-Schweiz und
vertiefte und umfassende Freihandelsabkommen.

In der **EU**: Unterschiedliche Behandlung in Bezug auf das Niederlassungsrecht für Staatsangehörige oder Unternehmen im Rahmen bestehender oder künftiger bilateraler Abkommen zwischen den folgenden Mitgliedstaaten der Europäischen Union: BE, DE, DK, EL, ES, FR, IE, IT, LU, NL, PT, UK, sowie folgende Länder oder Fürstentümer: Andorra, Monaco, San Marino und Staat Vatikanstadt.

In **DK, FI, SE**: Dänemark, Finnland und Schweden haben zur Förderung der nordischen Zusammenarbeit unter anderem folgende Maßnahmen ergriffen:

- i) finanzielle Unterstützung für Forschungs- und Entwicklungsprojekte (Nordic Industrial Fund);
- ii) Finanzierung von Durchführbarkeitsstudien für internationale Projekte (Nordic Fund for Project Exports) und

- iii) finanzielle Unterstützung für Gesellschaften¹, die Umwelttechnologie nutzen (Nordic Environment Finance Corporation).

Dieser Vorbehalt gilt unbeschadet des Ausschlusses von Beschaffungen durch eine Vertragspartei oder von Subventionen nach Artikel 8.12 Absätze 5 und 6 und Artikel 8.14 Absatz 2 Buchstaben c und e.

In **PL**: Präferenzbedingungen für die Niederlassung oder die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen, die die Abschaffung oder die Änderung bestimmter Beschränkungen in der Liste der in Polen geltenden Vorbehalte beinhalten können, können durch Handels- und Schifffahrtsverträge gewährt werden.

In **PT**: Verzicht auf das Staatsangehörigkeitserfordernis für die Ausübung bestimmter Tätigkeiten und Berufe durch natürliche Personen, die Dienstleistungen für Länder erbringen, in denen Portugiesisch Amtssprache ist (Angola, Brasilien, Kap Verde, Guinea-Bissau, Mosambik sowie São Tomé und Príncipe).

¹ Dies gilt für osteuropäische Gesellschaften, die mit einer oder mehreren nordischen Gesellschaften zusammenarbeiten.

e) Waffen, Munition und Kriegsmaterial

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang, Inländerbehandlung, Meistbegünstigung, Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane, Verbot von Leistungsanforderungen; in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: Marktzugang, Inländerbehandlung, Meistbegünstigung:

In der EU: Herstellung oder Vertrieb von Waffen, Munition und Kriegsmaterial sowie der Handel damit. Kriegsmaterial ist auf Produkte beschränkt, die ausschließlich für militärische Zwecke im Zusammenhang mit Kriegsführung oder Verteidigungsaktivitäten bestimmt sind und hergestellt werden.

Vorbehalt Nr. 2 – Freiberufliche Dienstleistungen – juristische Dienstleistungen

Sektor:	Freiberufliche Dienstleistungen – juristische Dienstleistungen: Notardienstleistungen und Dienstleistungen von Gerichtsvollziehern, Dienstleistungen von Rechnungslegern und Buchhaltern; Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern, Dienstleistungen von Steuerberatern, Dienstleistungen von Architekten und Städteplanern, Ingenieurdienstleistungen und integrierte Ingenieurdienstleistungen
Zuordnung nach Branche:	Teil von CPC 861, Teil von 87902, 862, 863, 8671, 8672, 8673, 8674, Teil von 879
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
Abschnitt:	Liberalisierung von Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Beschreibung:

Die EU behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Folgendes einzuführen oder aufrechtzuerhalten:

a) Juristische Dienstleistungen

EU mit Ausnahme von SE: Behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Erbringung von Rechtsberatungsdienstleistungen sowie Dienstleistungen auf dem Gebiet der Beurkundung, Anfertigung und Beglaubigung von rechtlichen Dokumenten einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die durch mit öffentlichen Aufgaben betraute Angehörige von Rechtsberufen wie Notare, Gerichtsvollzieher („*huissiers de justice*“) oder andere „*officiers publics et ministériels*“ erbracht werden, sowie in Bezug auf Dienstleistungen von Gerichtsvollziehern, die durch staatliche Stellen bestellt werden (Teil von CPC 861, Teil von 87902).

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Meistbegünstigung; in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: Meistbegünstigung:

In **BG**: Die uneingeschränkte Inländerbehandlung in Bezug auf die Niederlassung und den Betrieb von Gesellschaften sowie hinsichtlich der Erbringung von Dienstleistungen kann nur auf Gesellschaften ausgedehnt werden, die in den Ländern niedergelassen sind, mit denen Präferenzregelungen vereinbart wurden bzw. werden, und auf Bürger dieser Länder (Teil von CPC 861).

In **LT**: Ausländische Anwälte können nur im Rahmen bilateraler Übereinkommen über Rechtshilfe eine anwaltliche Vertretung vor Gericht übernehmen (Teil von CPC 861).

b) Dienstleistungen von Rechnungslegern und Buchhaltern (CPC 8621 ausgenommen Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern, 86213, 86219 und 86220)

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: Marktzugang:

In **HU**: Grenzüberschreitende Tätigkeiten im Rahmen von Dienstleistungen von Rechnungslegern und Buchhaltern.

Bestehende Maßnahmen:

HU: Gesetz C von 2000 und
Gesetz LXXV von 2007.

c) Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern (CPC 86211 und 86212 ausgenommen Dienstleistungen von Rechnungslegern und Buchhaltern)

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: Inländerbehandlung:

In **BG**: Eine unabhängige Rechnungsprüfung erfolgt durch zugelassene Rechnungsprüfer, die Mitglied des Instituts der amtlich zugelassenen Rechnungsprüfer sind. Unter dem Vorbehalt der Gegenseitigkeit registriert das Institut der amtlich zugelassenen Rechnungsprüfer eine Prüfungsgesellschaft aus Japan oder einem Drittland, sofern diese folgende Nachweise beibringt:

- i) Drei Viertel der Mitglieder der Leitungsorgane und der zugelassenen Rechnungsprüfer, die Prüfungen im Namen der Gesellschaft vornehmen, erfüllen Anforderungen, die denen für bulgarische Rechnungsprüfer gleichwertig sind, und haben die einschlägigen Prüfungen erfolgreich absolviert;
- ii) die Prüfungsgesellschaft führt die unabhängige Rechnungsprüfung gemäß den Anforderungen an Unabhängigkeit und Objektivität durch und
- iii) die Prüfungsgesellschaft veröffentlicht auf ihrer Website einen jährlichen Transparenzbericht oder erfüllt andere gleichwertige Anforderungen an die Offenlegung bei Prüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse.

Bestehende Maßnahmen:

BG: Gesetz über unabhängige Rechnungsprüfungen.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang, Inländerbehandlung, Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane:

In **CZ:** Nur Unternehmen, bei denen mindestens 60 % der Kapitalanteile oder Stimmrechte Staatsangehörigen der Tschechischen Republik oder Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union vorbehalten sind, dürfen in der Tschechischen Republik Prüfungen vornehmen.

Bestehende Maßnahmen:

CZ: Gesetz vom 14. April 2009 Nr. 93/2009 Coll., Gesetz über Rechnungsprüfer.

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: Marktzugang, Inländerbehandlung:

In **UK:** Grenzüberschreitende Erbringung von Wirtschaftsprüfungsdienstleistungen.

Bestehende Maßnahmen:

UK: Companies Act 2006.

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: Marktzugang:

In **HU**: Grenzüberschreitende Erbringung von Wirtschaftsprüfungsdienstleistungen.

Bestehende Maßnahmen:

HU: Gesetz C von 2000 und
Gesetz LXXV von 2007.

In **PT**: Grenzüberschreitende Erbringung von Wirtschaftsprüfungsdienstleistungen.

d) Dienstleistungen von Architekten und Städteplanern (CPC 8674)

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: Marktzugang,

Inländerbehandlung:

In **HR**: Grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen von Städteplanern.

Vorbehalt Nr. 3 – Freiberufliche Dienstleistungen – gesundheitsbezogen sowie Einzelhandel mit pharmazeutischen Erzeugnissen

Sektor:	Gesundheitsbezogene freiberufliche Dienstleistungen und Einzelhandel mit pharmazeutischen, medizinischen und orthopädischen Artikeln sowie sonstige Dienstleistungen von Apothekern
Zuordnung nach	CPC 63211, 85201, 9312, 9319, 93121
Branche:	
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung Verbot von Leistungsanforderungen Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
Abschnitt:	Liberalisierung von Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Beschreibung:

Die EU behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Folgendes einzuführen oder aufrechtzuerhalten:

a) Dienstleistungen von Ärzten und Zahnärzten; Dienstleistungen von Hebammen, Krankenpflegepersonal, Physiotherapeuten, Psychologen und Angehörigen von komplementärmedizinischen und Gesundheitsfachberufen (CPC 63211, 85201, 9312, 9319, CPC 932)

In **FI**: Erbringung sämtlicher gesundheitsbezogener freiberuflicher Dienstleistungen – ob öffentlich oder privat finanziert –, einschließlich Dienstleistungen von Ärzten und Zahnärzten sowie Dienstleistungen von Hebammen, Physiotherapeuten und Angehörigen von komplementärmedizinischen und Gesundheitsfachberufen sowie Dienstleistungen von Psychologen, mit Ausnahme von Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal (CPC 9312, 93191).

Bestehende Maßnahmen:

FI: Laki yksityisestä terveydenhuollosta (Gesetz über private Gesundheitsversorgung) (152/1990).

In **BG**: Erbringung sämtlicher gesundheitsbezogener freiberuflicher Dienstleistungen, einschließlich Dienstleistungen von Ärzten und Zahnärzten, Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Hebammen, Physiotherapeuten und Angehörigen von komplementärmedizinischen und Gesundheitsfachberufen sowie Dienstleistungen von Psychologen (CPC 9312, Teil von 9319).

Bestehende Maßnahmen:

BG: Gesetz für medizinische Einrichtungen, Berufsständische Ordnung des Berufsverbands der Krankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen sowie des Fachärzteverbands.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang:

In **UK**: Die Niederlassung von Ärzten im Rahmen des National Health Service unterliegt der Personalplanung für medizinische Berufe (CPC 93121, 93122).

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang, Inländerbehandlung; in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: Marktzugang, Inländerbehandlung:

In **CZ, MT**: Erbringung sämtlicher gesundheitsbezogener freiberuflicher Dienstleistungen, einschließlich Dienstleistungen von Fachkräften wie Ärzten, Zahnärzten, Hebammen, Krankenpflegepersonal, Physiotherapeuten, Angehörigen von komplementärmedizinischen und Gesundheitsfachberufen, Psychologen sowie sonstige damit zusammenhängende Dienstleistungen (CPC 9312, Teil von 9319).

Bestehende Maßnahmen:

CZ: Gesetz Nr. 296/2008 Coll., Gesetz über die Gewährleistung der Qualität und Sicherheit von menschlichem Gewebe und menschlichen Zellen zur Verwendung beim Menschen („Gesetz über menschliches Gewebe und menschliche Zellen“);

Gesetz Nr. 378/2007 Coll., Gesetz über Arzneimittel und Änderungen bestimmter damit verbundener Gesetze (Arzneimittelgesetz);

Gesetz Nr. 123/2000 Coll., Gesetz über Medizinprodukte und

Gesetz Nr. 285/2002 Coll., Gesetz über die Spende, Entnahme und Transplantation von Geweben und Organen sowie zur Änderung bestimmter Gesetze (Transplantationsgesetz).

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: Marktzugang,

Inländerbehandlung:

EU mit Ausnahme von **NL** und **SE**: Die Erbringung sämtlicher gesundheitsbezogener freiberuflicher Dienstleistungen, einschließlich Dienstleistungen von Fachkräften wie Ärzten, Zahnärzten, Hebammen, Krankenpflegepersonal, Physiotherapeuten, Angehörigen von komplementärmedizinischen und Gesundheitsfachberufen sowie Psychologen unterliegt dem Erfordernis der Gebietsansässigkeit. Diese Dienstleistungen können nur von natürlichen Personen erbracht werden, die physisch im Gebiet der Europäischen Union präsent sind (CPC 9312, Teil von 93191).

In **BE, UK**: Grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen von Ärzten, Zahnärzten und Hebammen sowie Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Physiotherapeuten, Psychologen und Angehörigen von komplementärmedizinischen und Gesundheitsfachberufen (Teil von CPC 85201, 9312, Teil von 93191, zusätzlich Teil von 85201 in BE).

In **UK**: Für Dienstleister, die im Gebiet des Vereinigten Königreichs nicht physisch präsent sind (Teil von CPC 85201, 9312, Teil von 93191).

b) Tierärztliche Dienstleistungen (CPC 932)

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang, Inländerbehandlung; in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: Marktzugang, Inländerbehandlung:

In **BG**: Eine tierärztliche Einrichtung kann von einer natürlichen oder juristischen Person gegründet werden.

Die Ausübung der Tierheilkunde unterliegt der Voraussetzung der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder des EWR. Ansonsten ist für Ausländer ein Daueraufenthaltstitel erforderlich (physische Präsenz vorgeschrieben).

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: Marktzugang,
Inländerbehandlung:

In **BE, LV**: Grenzüberschreitende Erbringung von tierärztlichen Dienstleistungen.

c) Einzelhandel mit pharmazeutischen, medizinischen und orthopädischen Artikeln und sonstige Dienstleistungen von Apothekern (CPC 63211)

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang; in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: Marktzugang:

EU mit Ausnahme von **EL, IE, LU, LT, NL** und **UK**: Beschränkung der Zahl der Dienstleister, die eine bestimmte Dienstleistung in einer spezifischen lokalen Zone oder einem bestimmten lokalen Gebiet erbringen dürfen, auf diskriminierungsfreier Grundlage, um ein Überangebot in Gebieten mit begrenzter Nachfrage zu verhindern. Daher kann eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung unter Berücksichtigung von Faktoren wie Zahl der bereits bestehenden Unternehmen und Auswirkungen auf diese, Verkehrsinfrastruktur, Bevölkerungsdichte oder geografische Verteilung durchgeführt werden.

EU mit Ausnahme von **BE**, **BG**, **CZ**, **EE** und **IE**: Versandhandel ist nur aus EWR-Mitgliedstaaten möglich. Folglich bedarf es für den Einzelhandel mit pharmazeutischen Erzeugnissen und bestimmten medizinischen Artikeln für die breite Öffentlichkeit in der Europäischen Union einer Niederlassung in einem dieser Länder.

In **BE**: Versandhandel ist nur für der Öffentlichkeit zugängliche Apotheken zugelassen. Folglich bedarf es für den Einzelhandel mit pharmazeutischen Erzeugnissen und bestimmten Artikeln für die breite Öffentlichkeit einer Niederlassung in Belgien.

In **BG**, **EE** und **ES**: Der Versandhandel mit pharmazeutischen Erzeugnissen ist verboten.

In **CZ**: Versandhandel ist nur aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union möglich.

In **IE** und **LT**: Der Versandhandel mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln ist verboten.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang, Inländerbehandlung, Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane, Verbot von Leistungsanforderungen; in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: Marktzugang, Inländerbehandlung:

In **FI**: Einzelhandel mit pharmazeutischen Erzeugnissen.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang, Inländerbehandlung, Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane; in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: Marktzugang, Inländerbehandlung:

In **SE**: Einzelhandel mit pharmazeutischen Artikeln und Lieferung pharmazeutischer Artikel an die breite Öffentlichkeit.

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: Marktzugang, Inländerbehandlung:

In **UK**: Der grenzüberschreitende Einzelhandel mit pharmazeutischen, medizinischen und orthopädischen Artikeln und sonstige Dienstleistungen von Apothekern.

Bestehende Maßnahmen:

AT: Arzneimittelgesetz, BGBl. Nr. 185/1983 in der geänderten Fassung, §§ 57, 59, 59a, und Medizinproduktegesetz, BGBl. Nr. 657/1996 in der geänderten Fassung, § 99.

BE: Arrêté royal du 21 janvier 2009 portant instructions pour les pharmaciens und Arrêté royal du 10 novembre 1967 relatif à l'exercice des professions des soins de santé.

FI: Lääkelaki (Arzneimittel-Gesetz) (395/1987).

SE: Gesetz über den Handel mit pharmazeutischen Artikeln (2009:336);
Verordnung über den Handel mit pharmazeutischen Artikeln (2009:659) und
weitere von der schwedischen Agentur für Medizinprodukte erlassene Rechtsvorschriften,
deren Einzelheiten unter folgender Adresse zu finden sind: (LVFS 2009:9).

Vorbehalt Nr. 4 – Unternehmensdienstleistungen – Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung

Sektor:	Unternehmensdienstleistungen – Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung
Zuordnung nach Branche:	CPC 851, 852, 853
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung
Abschnitt:	Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Beschreibung:

Die **EU** behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Folgendes einzuführen oder aufrechtzuerhalten:

In **RO**: In Bezug auf die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung.

Bestehende Maßnahmen:

RO: Regierungsverordnung Nr. 6/2011;

Anweisung des Erziehungs- und Forschungsministers Nr. 3548/2006 und
Regierungsbeschluss Nr. 134/2011.

Vorbehalt Nr. 5 – Unternehmensdienstleistungen – Dienstleistungen von Immobilienmaklern

Sektor: Unternehmensdienstleistungen – Dienstleistungen von
Immobilienmaklern

Zuordnung nach CPC 821, 822

Branche:

Art des Vorbehalts: Marktzugang
Inländerbehandlung

Abschnitt: Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Beschreibung:

Die **EU** behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Folgendes einzuführen oder aufrechtzuerhalten:

In **CZ** und **HU**: Grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen von Immobilienmaklern.

Vorbehalt Nr. 6 – Unternehmensdienstleistungen – Miet- oder Leasingdienstleistungen

Sektor: Unternehmensdienstleistungen – Miet- oder Leasingdienstleistungen
ohne Crew/Führer

Zuordnung nach CPC 832

Branche:

Art des Vorbehalts: Marktzugang

Inländerbehandlung

Abschnitt: Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Beschreibung:

Die **EU** behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Folgendes einzuführen oder aufrechtzuerhalten:

In **BE** und **FR**: Grenzüberschreitende Erbringung von Miet- oder Leasingdienstleistungen ohne Crew/Führer in Bezug auf Gebrauchsgüter.

Vorbehalt Nr. 7 – Unternehmensdienstleistungen – Dienstleistungen von Inkassostellen und Kreditauskunfteien

Sektor: Unternehmensdienstleistungen – Dienstleistungen von Inkassostellen,
Dienstleistungen von Kreditauskunfteien

Zuordnung nach CPC 87901, 87902

Branche:

Art des Vorbehalts: Marktzugang

Inländerbehandlung

Abschnitt: Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Beschreibung:

Die **EU** behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Folgendes einzuführen oder aufrechtzuerhalten:

EU mit Ausnahme von **ES**, **LV** und **SE** in Bezug auf die Erbringung von Dienstleistungen von Inkassostellen und Kreditauskunfteien.

Vorbehalt Nr. 8 – Unternehmensdienstleistungen – Vermittlung von Arbeitskräften

Sektor: Unternehmensdienstleistungen – Vermittlung von Arbeitskräften

Zuordnung nach CPC 87201, 87202, 87203, 87204, 87205, 87206, 87209

Branche:

Art des Vorbehalts: Marktzugang

Inländerbehandlung

Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane

Abschnitt: Liberalisierung von Investitionen und grenzüberschreitender
Dienstleistungshandel

Beschreibung:

Die **EU** behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Folgendes einzuführen oder aufrechtzuerhalten:

Mit Ausnahme von **HU** und **SE**: Vermittlung von Haushaltshilfen, anderen kaufmännischen oder industriellen Arbeitskräften, Pflegepersonal und anderem Personal (CPC 87204, 87205, 87206, 87209).

Mit Ausnahme von **BE**, **HU** und **SE**: Niederlassungserfordernis und Verbot der grenzüberschreitenden Erbringung von Vermittlungsdienstleistungen für Bürohilfskräfte und sonstiges Personal.

In **AT**, **BG**, **CY**, **CZ**, **EE**, **FI**, **MT**, **PL**, **PT**, **RO**, **SI** und **SK**: Gründung von Vermittlungsdiensten für Bürohilfskräfte und sonstiges Personal.

In **LT** und **LV**: Erbringung von Vermittlungsdienstleistungen für Bürohilfskräfte.

In **DE** und **IT**: Beschränkung der Zahl der Dienstleister, welche die Vermittlung von Arbeitskräften anbieten.

In **FR**: Diese Dienstleistungen können einem staatlichen Monopol unterliegen.

In **DE**: Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann für bestimmte Berufe eine Verordnung über die Vermittlung und die Anwerbung von Personal erlassen, das nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder des EWR hat (CPC 87202).

In **AT**, **BG**, **CY**, **CZ**, **DE**, **EE**, **FI**, **MT**, **LT**, **LV**, **PL**, **PT**, **RO**, **SI** und **SK**: Erbringung von Dienstleistungen der Überlassung von Bürohilfskräften.

In **FR, IE, IT** und **NL**: Niederlassungserfordernis und Verbot der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen der Überlassung von Büropersonal.

In **IT**: Beschränkung der Zahl der Dienstleister, welche die Überlassung von Büropersonal anbieten (87203).

In **BG, CY, CZ, DE, EE, FI, MT, LT, LV, PL, PT, RO, SI** und **SK**: Vermittlung von Führungskräften.

In **IE**: Niederlassungserfordernis und Verbot der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen zur Vermittlung von Führungskräften (87201).

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang:

In **ES**: Beschränkung der Zahl der Dienstleister, welche die Vermittlung von Führungskräften anbieten, und Beschränkung der Zahl der Dienstleister, welche die Vermittlung von Arbeitskräften anbieten (CPC 87201, 87202).

Bestehende Maßnahmen:

AT: §§ 97 und 135 der Österreichischen Gewerbeordnung, BGBl. Nr. 194/1994, in der geänderten Fassung und

Arbeitskräfteüberlassungsgesetz/AÜG, BGBl. Nr. 196/1988, in der geänderten Fassung.

BG: Gesetz zur Förderung der Beschäftigungsfähigkeit, Artikel 26, 27, 27a und 28.

CY: Gesetz 150(I)/2013 vom 6.12.2013 über die private Arbeitsvermittlung und
Gesetz 126(I)/2012 über die private Arbeitsvermittlung.

CZ: Beschäftigungsgesetz (435/2004).

DE: § 38 Beschäftigungsverordnung und
§ 292 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) Arbeitsförderung.

DK: §§ 8a-8f des Gesetzesdekrets Nr. 73 vom 17. Januar 2014, näher ausgeführt durch Dekret
Nr. 228 vom 7. März 2013 (Beschäftigung von Seeleuten), und
Arbeitserlaubnisgesetz 2006, § 1 Absätze 2 und 3.

EL: Gesetz Nr. 4052/2012 (Staatsanzeiger 41 A), in einigen Bestimmungen geändert durch das Gesetz Nr. 4093/2012 (Staatsanzeiger 222 A).

ES: Real Decreto-ley 8/2014, de 4 de julio, de aprobación de medidas urgentes para el crecimiento, la competitividad y la eficiencia, artículo 117 (tramitado como Ley 18/2014, de 15 de octubre).

FI: Laki julkisesta työvoima-ja yrityspalvelusta (Gesetz über Beschäftigung im öffentlichen Dienst und Unternehmensdienstleistung) (916/2012).

HR: Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenleistungen (OG 80/08, 121/10, 118/12 und 153/13);

Verordnung über die Ausübung von mit der Beschäftigung verbundenen Tätigkeiten (OG 8/14);
Arbeitsgesetz (OG 93/14), Art. 44-47, und

Ausländergesetz (OG 130/11 und 74/12) für die Beschäftigung von Ausländern in Kroatien.

IE: Employment Permits Act 2006, S1(2) und (3).

IT: Gesetzesdekret 276/2003, Artikel 4 und 5.

LT: Litauisches Arbeitsgesetzbuch, Gesetz der Republik Litauen über Leiharbeitsunternehmen vom 19. Mai 2011, Nr. XI-1379, zuletzt geändert am 11. April 2013, Nr. XII-230.

LU: Loi du 18 janvier 2012 portant création de l'Agence pour le développement de l'emploi (Gesetz vom 18. Januar 2012 über die Schaffung einer Agentur für Beschäftigungsentwicklung – ADEM).

MT: Beschäftigungs- und Berufsbildungsgesetz (Kap. 343) (Art. 23-25) und Arbeitsvermittlungsverordnungen (S.L. 343.24).

PL: Artikel 18 des Gesetzes vom 20. April 2004 über die Förderung der Beschäftigung und Arbeitsmarkteinrichtungen (Dz. U. von 2015, Item. 149, in der geänderten Fassung).

PT: Gesetzesdekret Nr. 260/2009 vom 25. September, geändert durch das Gesetz Nr. 5/2014 vom 12. Februar (Zugang und Erbringung von Dienstleistungen durch Vermittlungsagenturen).

RO: Gesetz Nr. 156/2000 über den Schutz rumänischer Bürger, die im Ausland arbeiten, neu veröffentlicht, und Beschluss der Regierung Nr. 384/2001 zur Genehmigung der methodologischen Vorschriften zur Anwendung des Gesetzes Nr. 156/2000, mit nachfolgenden Änderungen; Regierungsverordnung Nr. 277/2002, geändert durch die Regierungsverordnung Nr. 790/2004 und die Regierungsverordnung Nr. 1122/2010, und Gesetz Nr. 53/2003 – Arbeitsgesetzbuch, neu veröffentlicht, mit nachfolgenden Änderungen und mit nachfolgender Ergänzung sowie Beschluss der Regierung Nr. 1256/2011 über die Betriebsbedingungen und das Genehmigungsverfahren für Leiharbeitsunternehmen.

SI: Gesetz über die Arbeitsmarkregulierung (Amtsblatt der SR, Nr. 80/2010, 21/2013, 63/2013) und Gesetz über abhängige und selbstständige Erwerbstätigkeit und Arbeit von Ausländern – ZZSDT (Amtsblatt der SR, Nr. 47/2015).

SK: Gesetz Nr. 5/2004 über Personaldienstleistungen und Gesetz Nr. 455/1991 über die Vergabe von Gewerbeerlaubnissen.

Vorbehalt Nr. 9 – Unternehmensdienstleistungen – Sicherheits- und Ermittlungsdienstleistungen

Sektor:	Unternehmensdienstleistungen – Sicherheits- und Ermittlungsdienstleistungen
Zuordnung nach Branche:	CPC 87301, 87302, 87303, 87304, 87305, 87309
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung Verbot von Leistungsanforderungen Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
Abschnitt:	Liberalisierung von Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Beschreibung:

Die EU behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Folgendes einzuführen oder aufrechtzuerhalten:

a) Sicherheitsdienstleistungen (CPC 87302, 87303, 87304, 87305, 87309)

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang, Inländerbehandlung, Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane, Verbot von Leistungsanforderungen; in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: Marktzugang, Inländerbehandlung:

In **BG, CY, CZ, EE, LT, LV, MT, PL, RO, SI** und **SK**: Erbringung von Sicherheitsdienstleistungen.

In **DK, HR** und **HU**: Erbringung von Dienstleistungen der folgenden Teilsektoren: Wachdienstleistungen (87305) in HR und HU, Sicherheitsberatungsdienstleistungen (87302) in HR, Wachdienstleistungen an Flughäfen (Teil von 87305) in DK und Dienstleistungen im Zusammenhang mit gepanzerten Fahrzeugen (87304) in HU.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang, Inländerbehandlung, Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane; in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: Marktzugang, Inländerbehandlung:

In **BE**: Die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union ist für Mitglieder der Leitungs- und Kontrollorgane von Unternehmen erforderlich, die Wach- und Sicherheitsdienstleistungen (87305) sowie Beratung und Schulung in Bezug auf Sicherheitsdienstleistungen (87302) erbringen bzw. anbieten. Ferner ist das höhere Management von Unternehmen, die Wach- und Sicherheitsberatungsdienstleistungen erbringen, verpflichtet, die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union zu haben und in diesem ansässig zu sein.

In **FI**: Lizenzen zur Erbringung von Sicherheitsdienstleistungen können nur natürlichen im EWR ansässigen Personen oder juristischen Personen mit einer Niederlassung im EWR erteilt werden.

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: Marktzugang, Inländerbehandlung:

In **BE, ES, FI, FR** und **PT**: Die grenzüberschreitende Erbringung von Sicherheitsdienstleistungen durch einen ausländischen Anbieter ist nicht gestattet. Es gelten Staatsangehörigkeitserfordernisse für Fachkräfte in PT, für Mitarbeiter privater Sicherheitsdienste in ES und für Geschäftsführer und Direktoren in FR.

Bestehende Maßnahmen:

BG: Gesetz über private Sicherheitsunternehmen.

CZ: Gesetz über die Vergabe von Gewerbeerlaubnissen.

DK: Verordnung über die Luftsicherheit.

FI: Laki yksityisistä turvallisuuksipalveluista 282/2002 (Gesetz über private Sicherheitsdienstleistungen).

LT: Gesetz über die Sicherheit von Personen und Vermögenswerten vom 8. Juli 2004, Nr. IX-2327.

LV: Gesetz über die Tätigkeiten von Wachleuten (Abschnitte 6, 7, 14).

PL: Gesetz vom 22. August 1997 über den Schutz von Personen und Eigentum (Amtsblatt 2016, Eintrag 1432 in der geänderten Fassung).

PT: Gesetz 34/2013 und
Verordnung 273/2013.

SI: Zakon o zasebnem varovanju (Gesetz über private Sicherheitsdienste).

b) Ermittlungsdienstleistungen (CPC 87301)

EU mit Ausnahme von AT und SE: Erbringung von Ermittlungsdienstleistungen.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang; in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: Marktzugang:

In LT und PT: Ermittlungsdienstleistungen sind dem Staat vorbehalten.

Vorbehalt Nr. 10 – Unternehmensdienstleistungen – sonstige Unternehmensdienstleistungen

Sektor:	Unternehmensdienstleistungen – sonstige Unternehmensdienstleistungen (Übersetzen und Dolmetschen, Vervielfältigungsdienstleistungen, Dienstleistungen im Bereich Energieversorgung und Dienstleistungen im Bereich Verarbeitendes Gewerbe)
Zuordnung nach Branche:	CPC 87905, 87904, 884, 887
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung Meistbegünstigung
Abschnitt:	Liberalisierung von Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Beschreibung:

Die EU behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Folgendes einzuführen oder aufrechtzuerhalten:

a) Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen (CPC 87905)

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: Marktzugang,

Inländerbehandlung:

In **HR**: Grenzüberschreitende Erbringung von Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen im Zusammenhang mit amtlichen Dokumenten.

b) Vervielfältigungsdienstleistungen (CPC 87904)

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: Marktzugang:

In **HU**: Niederlassungserfordernis für die Erbringung von Vervielfältigungsdienstleistungen.

c) Dienstleistungen im Bereich Energieversorgung und Dienstleistungen im Bereich Verarbeitendes Gewerbe (Teil von CPC 884, 887 ohne Beratungsdienstleistungen)

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang, Inländerbehandlung, Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane; in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: Marktzugang, Inländerbehandlung:

In **HU**: Dienstleistungen im Bereich Energieversorgung und die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Verarbeitendes Gewerbe (mit Ausnahme von Beratungsdienstleistungen im Zusammenhang mit diesen Sektoren).

d) Wartung und Instandsetzung von Wasserfahrzeugen, Eisenbahnausrüstungen und Luftfahrzeugen sowie Teilen davon (Teil von CPC 86764, CPC 86769, CPC 8868)

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: Marktzugang, Inländerbehandlung:

In der **EU** mit Ausnahme von **DE**, **EE** und **HU**: Erfordernis der Niederlassung oder physischen Präsenz in ihrem Gebiet und Verbot der grenzüberschreitenden Erbringung von Wartungs- und Instandsetzungsdienstleistungen für Fahrzeuge von außerhalb ihres Gebiets.

In der **EU** mit Ausnahme von **CZ, EE, HU, LU** und **SK**: Erfordernis der Niederlassung oder physischen Präsenz in ihrem Gebiet und Verbot der grenzüberschreitenden Erbringung von Wartungs- und Instandsetzungsdienstleistungen für Wasserfahrzeuge für den Binnenschiffsverkehr von außerhalb ihres Gebiets.

In der **EU** mit Ausnahme von **EE, HU** und **LV**: Erfordernis der Niederlassung oder physischen Präsenz in ihrem Gebiet und Verbot der grenzüberschreitenden Erbringung von Wartungs- und Instandsetzungsdienstleistungen für Wasserfahrzeuge für den Seeverkehr von außerhalb ihres Gebiets.

In der **EU** mit Ausnahme von **AT, EE, HU, LV** und **PL**: Erfordernis der Niederlassung oder physischen Präsenz in ihrem Gebiet und Verbot der grenzüberschreitenden Erbringung von Wartungs- und Instandsetzungsdienstleistungen für Luftfahrzeuge und Teile davon von außerhalb ihres Gebiets (Teil von CPC 86764, CPC 86769, CPC 8868).

In der **EU**: Nur in der Europäischen Union anerkannte Organisationen können vorgeschriebene Besichtigungen und die Zertifizierung von Schiffen im Namen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union vornehmen. Eine Niederlassung kann erforderlich sein.

Bestehende Maßnahmen:

EU: Verordnung (EG) Nr. 391/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über gemeinsame Vorschriften und Normen für Schiffsüberprüfungs- und -besichtigungsorganisationen.

e) Sonstige Unternehmensdienstleistungen im Bereich der Luftfahrt

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Meistbegünstigung; in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: Meistbegünstigung:

In der EU: Gewährung einer unterschiedlichen Behandlung für ein Drittland aufgrund bestehender oder künftiger bilateraler Abkommen im Zusammenhang mit folgenden Dienstleistungen:

- i) Verkauf und Vermarktung von Luftverkehrsdienstleistungen;
- ii) Dienstleistungen computergesteuerter Buchungssysteme (Computer Reservation Systems – CRS);
- iii) Wartung und Instandsetzung von Luftfahrzeugen und Teilen davon oder
- iv) Miet-/Leasingdienstleistungen für Luftfahrzeuge ohne Besatzung.

Vorbehalt Nr. 11 – Telekommunikation

Sektor: Telekommunikationsdienstleistungen

Art des Vorbehalts: Marktzugang

Inländerbehandlung

Abschnitt: Liberalisierung von Investitionen und grenzüberschreitender
Dienstleistungshandel

Beschreibung:

Die EU behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf das Übertragen von Rundfunksendungen einzuführen oder aufrechtzuerhalten. „Rundfunk“ ist die nicht unterbrochene Übertragungskette, die für die Verbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammsignalen an die breite Öffentlichkeit erforderlich ist, umfasst jedoch nicht die Zuführungsleitungen zwischen Betreibern.

Vorbehalt Nr. 12 – Bauleistungen

Sektor: Bauleistungen

Zuordnung nach CPC 51

Branche:

Art des Vorbehalts: Marktzugang

Inländerbehandlung

Abschnitt: Liberalisierung von Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Beschreibung:

Die EU behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Folgendes einzuführen oder aufrechtzuerhalten:

In LT: Das Recht auf Vorbereitung von Bauunterlagen für Bauwerke von außergewöhnlicher Bedeutung wird nur einem in Litauen eingetragenen oder einem ausländischen Entwurfsbüro gewährt, das von einer von der Regierung für solche Tätigkeiten genehmigten Einrichtung zugelassen wurde. Das Recht auf Ausübung technischer Tätigkeiten in den wichtigsten Bereichen des Bauwesens kann nicht-litauischen Personen gewährt werden, die von einer von der Regierung Litauens genehmigten Einrichtung zugelassen wurden.

Vorbehalt Nr. 13 – Vertriebsdienstleistungen

Sektor: Vertriebsdienstleistungen

Zuordnung nach CPC 62117, 62251, 8929, Teil von 62112, 62226, 63107

Branche:

Art des Vorbehalts: Marktzugang

Inländerbehandlung

Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane

Verbot von Leistungsanforderungen

Abschnitt: Liberalisierung von Investitionen und grenzüberschreitender
Dienstleistungshandel

Beschreibung:

Die **EU** behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Folgendes einzuführen oder aufrechtzuerhalten:

a) Vertrieb von pharmazeutischen Erzeugnissen

In **BG**: Grenzüberschreitender Großhandelsvertrieb von pharmazeutischen Erzeugnissen (CPC 62251).

In **FI**: Vertrieb von pharmazeutischen Erzeugnissen (CPC 62117, 62251, 8929).

Bestehende Maßnahmen:

BG: Gesetz über Humanarzneimittel.

FI: Lääkelaki (Arzneimittel-Gesetz) (395/1987).

b) Vertrieb von alkoholischen Getränken

In **FI**: Vertrieb von alkoholischen Getränken (Teil von CPC 62112, 62226, 63107, 8929).

Bestehende Maßnahmen:

FI: Alkoholilaki (Alkohol-Gesetz) (1143/1994).

c) Sonstiger Vertrieb (Teil von CPC 621, CPC 62228, CPC 62251, CPC 62271, Teil von CPC 62272, CPC 62276, CPC 63108, Teil von CPC 6329)

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: Marktzugang,

Inländerbehandlung:

In **BG**: Großhandelsvertrieb von chemischen Produkten, Edelmetallen und -steinen, medizinischen Stoffen sowie von Produkten und Gegenständen für den medizinischen Gebrauch und von Tabak und Tabakerzeugnissen sowie von alkoholischen Getränken. Bulgarien behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Dienstleistungen von Kursmaklern an Warenbörsen einzuführen oder aufrechtzuerhalten.

Bestehende Maßnahmen:

In **BG**: Gesetz über Humanarzneimittel;

Gesetz über tierärztliche Tätigkeit;

Gesetz über das Verbot von Chemiewaffen und zur Kontrolle über toxische chemische Stoffe und ihre Ausgangsstoffe;

Gesetz über Tabak und Tabakerzeugnisse;

Gesetz über Verbrauchsteuern und Steuerlager und

Gesetz über Wein und Spirituosen.

Vorbehalt Nr. 14 – Dienstleistungen im Bereich Bildung

Sektor: Dienstleistungen im Bereich Bildung

Zuordnung nach CPC 92

Branche:

Art des Vorbehalts: Marktzugang

Inländerbehandlung

Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane

Verbot von Leistungsanforderungen

Abschnitt: Liberalisierung von Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Beschreibung:

Die EU behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Folgendes einzuführen oder aufrechtzuerhalten:

EU: Alle Dienstleistungen im Bereich Bildung, die staatlich finanziert werden oder eine wie immer geartete staatliche Unterstützung erhalten und daher nicht als privat finanziert betrachtet werden. Sofern die Erbringung privat finanzierter Dienstleistungen im Bereich Bildung durch einen ausländischen Dienstleister gestattet ist, kann die Beteiligung privater Betreiber am Bildungssystem einer diskriminierungsfreien Konzessionsvergabe unterworfen sein.

EU, mit Ausnahme von **CZ**, **NL**, **SE** und **SK**: In Bezug auf die Erbringung privat finanzierter Dienstleistungen im Bereich sonstiger Unterricht, d.h. anderer Dienstleistungen als derjenigen im Bereich Primar-, Sekundar-, Hochschul- und Erwachsenenbildung (CPC 92).

In **BG**, **IT** und **SI**: Beschränkung der grenzüberschreitenden Erbringung privat finanzierter Dienstleistungen im Bereich Primarschulbildung (CPC 921).

In **BG** und **IT**: Beschränkung der grenzüberschreitenden Erbringung privat finanzierter Dienstleistungen im Bereich Sekundarschulbildung (CPC 922).

In **AT**: Beschränkung der grenzüberschreitenden Erbringung privat finanzierter Dienstleistungen im Bereich Erwachsenenbildung mittels Rundfunk- oder Fernsehsendungen (CPC 924).

In **CY**, **FI**, **MT** und **RO**: Die Erbringung privat finanzierter Dienstleistungen im Bereich Primar-, Sekundar- und Erwachsenenbildung (CPC 921, 922, 924).

In **AT**, **BG**, **CY**, **FI**, **MT** und **RO**: Die Erbringung privat finanzierter Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung (CPC 923).

In **CZ** und **SK**: Die Mitglieder des Leitungs- und Kontrollorgans einer Einrichtung, die privat finanzierte Dienstleistungen im Bereich Bildung erbringt, müssen mehrheitlich Staatsangehörige des betreffenden Landes sein (CPC 921, 922, 923 für SK außer 92310, 924).

In **SI**: Die Mitglieder des Leitungs- und Kontrollorgans einer Einrichtung, die privat finanzierte Dienstleistungen im Bereich Sekundar- oder Hochschulbildung erbringt, müssen mehrheitlich slowenische Staatsangehörige sein (CPC 922, 923).

In **SE**: Behördlich zugelassene Dienstleister im Bereich Bildung. Dieser Vorbehalt gilt für privat finanzierte Dienstleister im Bereich Bildung, die in irgendeiner Weise staatlich gefördert werden, unter anderem Dienstleister im Bereich Bildung, die staatlich anerkannt sind, staatlicher Kontrolle unterliegen oder die studienförderungsberechtigte Bildungsangebote bereitstellen (CPC 92).

In **SK**: EWR-Ansässigkeitserfordernis für Anbieter sämtlicher privat finanzierter Dienstleistungen im Bereich Bildung (mit Ausnahme der Dienstleistungen im Bereich der postsekundären technischen und beruflichen Bildung). Ggf. wirtschaftliche Bedarfsprüfung und die Anzahl der zu gründenden Schulen kann durch örtliche Behörden beschränkt werden (CPC 921, 922, 923 außer 92310, 924).

Bestehende Maßnahmen:

BG: Gesetz über die öffentliche Bildung, Artikel 12;
Hochschulbildungsgesetz, Absatz 4 der Zusatzbestimmungen und
Gesetz über die berufliche Bildung, Artikel 22.

FI: Perusopetuslaki (Gesetz über die Grundschulbildung) (628/1998);
Lukiolaki (Gesetz über die allgemeine Oberstufenbildung) (629/1998);
Laki ammatillisesta koulutuksesta (Gesetz über die Berufsbildung) (630/1998);
Laki ammatillisesta aikuiskoulutuksesta (Gesetz über die Berufsbildung für Erwachsene)
(631/1998);
Ammattikorkeakoululaki (Gesetz über technische Fachschulen) (351/2003) und
Yliopistolaki (Gesetz über Universitäten) (558/2009).

IT: Königliches Dekret 1592/1933 (Gesetz über Sekundarschulbildung);
Gesetz 243/1991 (Gelegentlicher öffentlicher Beitrag für Privatuniversitäten);
Beschluss 20/2003 des CNVSU (Comitato nazionale per la valutazione del sistema universitario)
und
Dekret des Präsidenten der Republik (DPR) 25/1998.

SK: Bildungsgesetz 245/2008;
Gesetz 131/2002 über Universitäten, Artikel 2, 47, 49a und
Gesetz 596/2003 über die staatliche Verwaltung im Bildungswesen, Artikel 16.

Vorbehalt Nr. 15 – Dienstleistungen im Bereich Umwelt

Sektor: Dienstleistungen im Bereich Umwelt: Abfallwirtschaft und
Bodenbewirtschaftung

Zuordnung nach CPC 9401, 9402, 9403, 94060

Branche:

Art des Vorbehalts: Marktzugang

Abschnitt: Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Beschreibung:

Die **EU** behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Folgendes einzuführen oder aufrechtzuerhalten:

In **DE**: Die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Abfallwirtschaft (mit Ausnahme von Beratungsdienstleistungen), und in Bezug auf Dienstleistungen im Bereich des Bodenschutzes und des Umgangs mit kontaminierten Böden (mit Ausnahme von Beratungsdienstleistungen).

Vorbehalt Nr. 16 – Finanzdienstleistungen

Sektor: Finanzdienstleistungen

Zuordnung nach Marktzugang

Branche: Inländerbehandlung

Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane

Art des Vorbehalts:

Abschnitt: Liberalisierung von Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Beschreibung:

Die EU behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Folgendes einzuführen oder aufrechtzuerhalten:

a) Alle Finanzdienstleistungen

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang:

EU: Anforderung – auf diskriminierungsfreier Basis – an ein Finanzinstitut, bei dem es sich nicht um eine Zweigniederlassung handelt, bei seiner Niederlassung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union eine spezifische Rechtsform anzunehmen.

b) Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: Marktzugang,
Inländerbehandlung:

EU mit Ausnahme von **CY, LV, LT, MT** und **PL**: Für die Erbringung von
Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogenen Dienstleistungen ausgenommen:

- i) Direktversicherungsdienstleistungen (einschließlich Mitversicherung) und
Direktversicherungsvermittlung für die Versicherung von Risiken in Bezug auf:
 - Seeverkehr, gewerblichen Luftverkehr, Raumfahrt und Weltraumtransport
(einschließlich Satelliten), wobei diese Versicherung folgende Risiken einzeln
oder insgesamt abdeckt: die beförderten Güter, das die Güter befördernde
Fahrzeug und jede sich daraus ergebende Haftung und
 - Güter im internationalen Transitverkehr;
- ii) Rückversicherung und Retrozession und
- iii) versicherungsbezogene Hilfsdienstleistungen.

In **BG**: Transportversicherungen für Transportgüter, Versicherungen für Transportmittel als solche sowie Haftpflichtversicherungen für in Bulgarien belegene Risiken können nicht direkt von ausländischen Versicherungsgesellschaften abgeschlossen werden.

In **CY**: Für die Erbringung von Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogenen Dienstleistungen ausgenommen:

- i) Direktversicherungsdienstleistungen (einschließlich Mitversicherung) für die Versicherung von Risiken in Bezug auf:
 - Seeverkehr, gewerblichen Luftverkehr, Raumfahrt und Weltraumtransport (einschließlich Satelliten), wobei diese Versicherung folgende Risiken einzeln oder insgesamt abdeckt: die beförderten Güter, das die Güter befördernde Fahrzeug und jede sich daraus ergebende Haftung und
 - Güter im internationalen Transitverkehr;
- ii) Versicherungsvermittlung;
- iii) Rückversicherung und Retrozession und
- iv) versicherungsbezogene Hilfsdienstleistungen.

In **FR**: Risiken im Zusammenhang mit dem Transport auf dem Landweg können nur von Versicherungsgesellschaften versichert werden, die in der Europäischen Union niedergelassen sind.

Bestehende Maßnahmen:

FR: Artikel L 310-10 des Versicherungsgesetzbuchs (Code des assurances).

In **IT**: Transportversicherungen für Transportgüter, Versicherungen für Transportmittel als solche sowie Haftpflichtversicherungen für in Italien belegene Risiken können nur bei in der Europäischen Union niedergelassenen Versicherungsgesellschaften abgeschlossen werden, mit Ausnahme internationaler Transporte in Verbindung mit Einfuhren nach Italien.

Bestehende Maßnahmen:

IT: Artikel 29 des Privatversicherungsgesetzbuchs (Gesetzesdekret Nr. 209 vom 7. September 2005).

In **IT**: Anforderung der Niederlassung und Verbot der grenzüberschreitenden Erbringung versicherungsmathematischer Dienstleistungen.

Bestehende Maßnahmen:

IT: Gesetz 194/1942 über den Beruf des Versicherungsmathematikers.

In **MT**, **LT** und **LV**: Für die Erbringung von Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogenen Dienstleistungen:

- i) Direktversicherungsdienstleistungen (einschließlich Mitversicherung) für die Versicherung von Risiken in Bezug auf:
 - Seeverkehr, gewerblichen Luftverkehr, Raumfahrt und Weltraumtransport (einschließlich Satelliten), wobei diese Versicherung folgende Risiken einzeln oder insgesamt abdeckt: die beförderten Güter, das die Güter befördernde Fahrzeug und jede sich daraus ergebende Haftung und
 - Güter im internationalen Transitverkehr;
- ii) Rückversicherung und Retrozession und
- iii) versicherungsbezogene Hilfsdienstleistungen.

In **PL**: Für die Erbringung von Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogenen Dienstleistungen ausgenommen:

- i) Direktversicherungsdienstleistungen (einschließlich Mitversicherung) für die Versicherung von Risiken in Bezug auf Waren im internationalen Handel und
- ii) die Rückversicherung und Retrozession von Risiken in Bezug auf Waren im internationalen Handel.

In **PT**: Luft- und Seetransportversicherungen (für Güter, Luftfahrzeuge, Schiffe und Haftpflicht) dürfen nur bei in der Europäischen Union niedergelassenen Unternehmen abgeschlossen werden.

Nur in der Europäischen Union niedergelassene Personen oder Gesellschaften können in Portugal als Vermittler für diese Versicherungen tätig werden.

Bestehende Maßnahmen:

PT: Artikel 7 des Gesetzesdekrets 94-B/98 und Artikel 7 des Gesetzesdekrets 144/2006.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang, Inländerbehandlung; in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: Marktzugang, Inländerbehandlung:

In **DE**: Verfügt eine ausländische Versicherungsgesellschaft über eine in Deutschland niedergelassene Zweigniederlassung, so darf sie in Deutschland Verträge über internationale Transportversicherungen nur über diese Zweigniederlassung abschließen.

Bestehende Maßnahmen:

DE: § 43 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und
§ 105 Abs. 1 Luftverkehrszulassungsordnung (LuftVZO).

In **ES**: Für den Berufsstand der Versicherungsmathematiker ist die Gebietsansässigkeit oder alternativ dazu zwei Jahre Berufserfahrung vorgeschrieben.

In **HU**: Direktversicherungen im Gebiet Ungarns dürfen bei nicht in der Europäischen Union niedergelassenen Versicherungsgesellschaften nur über eine in Ungarn eingetragene Zweigniederlassung abgeschlossen werden.

Bestehende Maßnahmen:

HU: Gesetz LX von 2003.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang, Inländerbehandlung, Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgan; in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: Marktzugang, Inländerbehandlung:

In FI: Voraussetzung für die Erbringung von Dienstleistungen der Versicherungsvermittlung ist ein ständiger Geschäftssitz in der Europäischen Union.

Dienstleistungen der Direktversicherung (einschließlich Mitversicherung) dürfen in Finnland nur Versicherer anbieten, deren Hauptstelle in der Europäischen Union gelegen ist oder die über eine Niederlassung in Finnland verfügen.

Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Leitungs- und Kontrollorgans und des Aufsichtsrats sowie der geschäftsführende Direktor einer Versicherungsgesellschaft, die die gesetzliche Rentenversicherung betreibt, müssen im EWR gebietsansässig sein. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörden. Zweigniederlassungen ausländischer Versicherer können in Finnland keine Zulassung für die gesetzliche Rentenversicherung erhalten. Mindestens ein Rechnungsprüfer muss im EWR dauerhaft gebietsansässig sein.

Bei anderen Versicherungsgesellschaften müssen mindestens ein Mitglied des Leitungs- und Kontrollorgans und des Aufsichtsrats sowie der geschäftsführende Direktor im EWR gebietsansässig sein. Mindestens ein Rechnungsprüfer muss im EWR dauerhaft gebietsansässig sein.

Der Generalvertreter einer japanischen Versicherungsgesellschaft muss in Finnland gebietsansässig sein, es sei denn, das Unternehmen hat seinen Hauptsitz in der Europäischen Union.

Bestehende Maßnahmen:

FI: Laki ulkomaisista vakuutusyhtiöistä (Gesetz über ausländische Versicherungsgesellschaften) (398/1995);

Vakuutusyhtiölaki (Gesetz über Versicherungsgesellschaften) (521/2008);

Laki vakuutusedustuksesta (Gesetz über Versicherungsvermittlung) (570/2005) und

Laki työeläkevakuutusyhtiöistä (Gesetz über gesetzliche Rentenversicherungsgesellschaften) (354/1997).

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang; in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: Marktzugang:

In **SK**: Ausländische Staatsangehörige können Versicherungsgesellschaften in Form einer Aktiengesellschaft gründen oder Versicherungsgeschäfte über ihre Zweigniederlassungen mit satzungsmäßigem Sitz in der Slowakischen Republik tätigen. Die Genehmigung hängt in beiden Fällen von der Bewertung durch die Aufsichtsbehörde ab.

Bestehende Maßnahmen:

SK: Versicherungsgesetz 39/2015.

c) Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang, Inländerbehandlung; in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: Marktzugang, Inländerbehandlung:

In der EU: Als Verwahrstelle für Anteile an Investmentfonds dürfen nur Unternehmen mit satzungsmäßigem Sitz in der Europäischen Union tätig werden. Für die Verwaltung von Investmentfonds, einschließlich Unit Trusts, und sofern nach nationalem Recht möglich, von Investmentgesellschaften, ist die Gründung einer besonderen Verwaltungsgesellschaft erforderlich, die ihren Hauptsitz und satzungsmäßigen Sitz im selben Mitgliedstaat der Europäischen Union hat.

Bestehende Maßnahmen:

EU: Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW), geändert durch 2010/78/EU, 2011/61/EU, 2013/14/EU und 2014/91/EU und Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds, geändert durch 2013/14/EU.

SK: Wertpapierdienstleistungen können in der Slowakischen Republik von Verwaltungsgesellschaften erbracht werden, die die Form einer Aktiengesellschaft mit dem gesetzlich vorgeschriebenem Eigenkapital haben (keine Zweigniederlassungen).

Bestehende Maßnahmen:

SK: Wertpapiergesetz 566/2001 und Bankgesetz 483/2001.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Inländerbehandlung, Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane; in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: Marktzugang, Inländerbehandlung:

In **EE:** Für die Annahme von Spareinlagen sind eine Genehmigung der estnischen Finanzaufsichtsbehörde und die Eintragung als Aktiengesellschaft, Tochtergesellschaft oder Zweigniederlassung nach estnischem Recht erforderlich.

Bestehende Maßnahmen:

EE: Krediidiasutuste seadus (Gesetz über Kreditinstitute) § 206 und §21.

In **FI:** Mindestens einer der Gründer, die Mitglieder des Leitungs- und Kontrollorgans, der Aufsichtsrat sowie der geschäftsführende Direktor von Bankdienstleistern und der Zeichnungsberechtigte des Kreditinstituts müssen im EWR dauerhaft gebietsansässig sein. Mindestens ein Rechnungsprüfer muss im EWR dauerhaft gebietsansässig sein. Für Zahlungsdienstleistungen kann Gebietsansässigkeit oder ein steuerlicher Wohnsitz in Finnland erforderlich sein.

Bestehende Maßnahmen:

FI: Laki liikepankeista ja muista osakeyhtiömuotoisista luottolaitoksista (Gesetz über Geschäftsbanken und andere Kreditinstitute in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung) (1501/2001);

Säästöpankkilaki (1502/2001) (Sparkassengesetz);

Laki osuuspankeista ja muista osuuskuntamuotoisista luottolaitoksista (1504/2001) (Gesetz über Genossenschaftsbanken und andere Kreditinstitute in Form einer Genossenschaftsbank);

Laki hypoteekkiyhdistyksistä (936/1978) (Gesetz über Hypothekengesellschaften);

Maksulaitoslaki (297/2010) (Gesetz über Zahlungsinstitute);

Laki ulkomaisen maksulaitoksen toiminnasta Suomessa (298/2010) (Gesetz über die Tätigkeit ausländischer Zahlungsinstitute in Finnland) und

Laki luottolaitostoiminnasta (Gesetz über Kreditinstitute) (121/2007).

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang, Inländerbehandlung; in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: Marktzugang:

In **IT**: Dienstleistungen von "consulenti finanziari" (Finanzberater).

Bestehende Maßnahmen:

IT: Artikel 91-111 der CONSOB-Verordnung über Intermediäre (Nr. 16190 vom 29. Oktober 2007).

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang, Inländerbehandlung, Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane; in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: Marktzugang, Inländerbehandlung:

In **LT**: Als Verwahrstelle für Vermögenswerte von Pensionsfonds dürfen nur Banken mit satzungsmäßigem Sitz oder einer Zweigniederlassung in Litauen und einer Zulassung für die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen im EWR tätig werden. Mindestens ein Vorstandsmitglied der Bank muss die litauische Sprache beherrschen und dauerhaft in Litauen gebietsansässig sein.

Bestehende Maßnahmen:

LT: Bankgesetz der Republik Litauen vom 30. März 2004 Nr. IX-2085;
Gesetz der Republik Litauen über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren vom 4. Juli 2003 Nr. IX-1709 und
Gesetz der Republik Litauen über die freiwillige zusätzliche Altersversorgung vom 3. Juni 1999 Nr. VIII-1212.

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: Marktzugang,

Inländerbehandlung:

EU mit Ausnahme von **BE, CY, EE, LT, LV, MT, RO** und **SI**: Für die Erbringung von Bank- und sonstigen Finanzdienstleistungen ausgenommen:

- i) Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen und Software für die Verarbeitung von Finanzdaten sowie damit in Verbindung stehender Software durch die Erbringer anderer Finanzdienstleistungen und
- ii) Beratungs- und sonstige Zusatzfinanzdienstleistungen im Zusammenhang mit Bank- und sonstigen Finanzdienstleistungen gemäß Buchstabe a Ziffer ii der Begriffsbestimmung von Bank- und sonstigen Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen) in Abschnitt E Unterabschnitt 5 Artikel 8.59, jedoch ohne die in jener Ziffer beschriebene Vermittlung.

In **BE**: Für die Erbringung von Bank- und sonstigen Finanzdienstleistungen ausgenommen die Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen und Software für die Verarbeitung von Finanzdaten sowie damit in Verbindung stehender Software durch die Erbringer anderer Finanzdienstleistungen.

In **CY**: Für die Erbringung von Bank- und sonstigen Finanzdienstleistungen ausgenommen:

- i) Geschäfte mit begebaren Wertpapieren, die für eigene und für Kundenrechnung an Börsen oder im Freiverkehrshandel oder in sonstiger Form getätigt werden;
- ii) Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen und Software für die Verarbeitung von Finanzdaten sowie damit in Verbindung stehender Software durch die Erbringer anderer Finanzdienstleistungen und
- iii) Beratungs- und sonstige Zusatzfinanzdienstleistungen im Zusammenhang mit Bank- und sonstigen Finanzdienstleistungen gemäß Buchstabe a Ziffer ii der Begriffsbestimmung von Bank- und sonstigen Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen) in Abschnitt E Unterabschnitt 5 Artikel 8.59, jedoch ohne die in jener Ziffer beschriebene Vermittlung.

In **EE** und **LT**: Für die Erbringung von Bank- und sonstigen Finanzdienstleistungen ausgenommen

- i) die Annahme von Spareinlagen;

- ii) die Ausreichung von Krediten jeder Art;
- iii) Finanzleasing;
- iv) sämtliche Zahlungs- und Überweisungsdienstleistungen; Garantien und Verpflichtungen;
- v) Geschäfte für eigene und für Kundenrechnung an Börsen oder im Freiverkehrshandel;
- vi) Beteiligung an Emissionen von Wertpapieren jeder Art einschließlich Übernahme und Platzierung von Emissionen als (öffentlicher oder privater) Finanzmakler sowie Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit derartigen Emissionen;
- vii) Geldmaklergeschäfte;
- viii) Vermögensverwaltung wie Kassenhaltung und Portfolioverwaltung, alle Formen von kollektivem Anlagemanagement, Verwahr-, Depot- und Treuhanddienstleistungen;
- ix) Saldenausgleichs- und Verrechnungsdienstleistungen im Zusammenhang mit Finanzanlagen einschließlich Wertpapieren, Derivaten und sonstigen begebaren Instrumenten;

- x) Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen und Software für die Verarbeitung von Finanzdaten sowie damit in Verbindung stehender Software und
- xi) Beratungs- und sonstige Zusatzfinanzdienstleistungen im Zusammenhang mit Bank- und sonstigen Finanzdienstleistungen gemäß Buchstabe a Ziffer ii der Begriffsbestimmung von Bank- und sonstigen Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen) in Abschnitt E Unterabschnitt 5 Artikel 8.59, jedoch ohne die in jener Ziffer beschriebene Vermittlung.

In **LV**: Für die Erbringung von Bank- und sonstigen Finanzdienstleistungen ausgenommen:

- i) Beteiligung an Emissionen von Wertpapieren jeder Art einschließlich Übernahme und Platzierung von Emissionen als (öffentlicher oder privater) Finanzmakler sowie Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit derartigen Emissionen;
- ii) Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen und Software für die Verarbeitung von Finanzdaten sowie damit in Verbindung stehender Software durch die Erbringer anderer Finanzdienstleistungen und
- iii) Beratungs- und sonstige Zusatzfinanzdienstleistungen im Zusammenhang mit Bank- und sonstigen Finanzdienstleistungen gemäß Buchstabe a Ziffer ii der Begriffsbestimmung von Bank- und sonstigen Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen) in Abschnitt E Unterabschnitt 5 Artikel 8.59, jedoch ohne die in jener Ziffer beschriebene Vermittlung.

In **MT**: Für die Erbringung von Bank- und sonstigen Finanzdienstleistungen ausgenommen:

- i) die Annahme von Spareinlagen;
- ii) die Ausreichung von Krediten jeder Art;
- iii) Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen und Software für die Verarbeitung von Finanzdaten sowie damit in Verbindung stehender Software durch die Erbringer anderer Finanzdienstleistungen und
- iv) Beratungs- und sonstige Zusatzfinanzdienstleistungen im Zusammenhang mit Bank- und sonstigen Finanzdienstleistungen gemäß Buchstabe a Ziffer ii der Begriffsbestimmung von Bank- und sonstigen Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen) in Abschnitt E Unterabschnitt 5 Artikel 8.59, jedoch ohne die in jener Ziffer beschriebene Vermittlung.

In **RO**: Für die Erbringung von Bank- und sonstigen Finanzdienstleistungen ausgenommen:

- i) die Annahme von Spareinlagen;
- ii) die Ausreichung von Krediten jeder Art;

- iii) Garantien und Verpflichtungen;
- iv) Geldmaklergeschäfte;
- v) Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen und Software für die Verarbeitung von Finanzdaten sowie damit in Verbindung stehender Software und
- vi) Beratungs- und sonstige Zusatzfinanzdienstleistungen im Zusammenhang mit Bank- und sonstigen Finanzdienstleistungen gemäß Buchstabe a Ziffer ii der Begriffsbestimmung von Bank- und sonstigen Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen) in Abschnitt E Unterabschnitt 5 Artikel 8.59, jedoch ohne die in jener Ziffer beschriebene Vermittlung.

In **SI**: Für die Erbringung von Bank- und sonstigen Finanzdienstleistungen ausgenommen:

- i) die Ausreichung von Krediten jeder Art;
- ii) die Annahme von Garantien und Verpflichtungen ausländischer Kreditinstitute durch inländische juristische Personen und Einzelkaufleute;
- iii) Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen und Software für die Verarbeitung von Finanzdaten sowie damit in Verbindung stehender Software durch die Erbringer anderer Finanzdienstleistungen und
- iv) Beratungs- und sonstige Zusatzfinanzdienstleistungen im Zusammenhang mit Bank- und sonstigen Finanzdienstleistungen gemäß Buchstabe a Ziffer ii der Begriffsbestimmung von Bank- und sonstigen Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen) in Abschnitt E Unterabschnitt 5 Artikel 8.59, jedoch ohne die in jener Ziffer beschriebene Vermittlung.

Vorbehalt Nr. 17 – Dienstleistungen im Bereich Gesundheit und Soziales

Sektor:	Dienstleistungen im Bereich Gesundheit und Soziales
Zuordnung nach Branche:	CPC 93, 931, außer 9312, Teil von 93191, 9311, 93192, 93193, 93199
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung Meistbegünstigung Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane Verbot von Leistungsanforderungen
Abschnitt:	Liberalisierung von Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Beschreibung:

Die EU behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Folgendes einzuführen oder aufrechtzuerhalten:

- a) **Dienstleistungen im Bereich Gesundheit – Krankenhaus-, Krankentransportdienstleistungen und Dienstleistungen stationärer Einrichtungen im Gesundheitswesen (CPC 93, 931, außer 9312, Teil von 93191, 9311, 93192, 93193, 93199)**

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang, Inländerbehandlung, Verbot von Leistungsanforderungen, Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane:

EU: Für alle Dienstleistungen im Bereich Gesundheit, die staatlich finanziert werden oder eine wie immer geartete staatliche Unterstützung erhalten und daher nicht als privat finanziert betrachtet werden.

EU: Für alle privat finanzierten Gesundheitsdienstleistungen, bei denen es sich nicht um privat finanzierte Krankenhaus- und Krankentransportdienstleistungen sowie Dienstleistungen sonstiger stationärer Einrichtungen im Gesundheitswesen (ausgenommen Krankenhäuser) handelt. Die Beteiligung privater Betreiber am privat finanzierten Gesundheitswesen kann einer diskriminierungsfreien Konzessionsvergabe unterworfen sein. Gegebenenfalls kann eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung vorgenommen werden. Hauptkriterien: Zahl der bereits bestehenden Niederlassungen und Auswirkungen auf diese, Verkehrsinfrastruktur, Bevölkerungsdichte, geografische Verteilung und Schaffung neuer Arbeitsplätze.

Dieser Vorbehalt gilt nicht für sämtliche gesundheitsbezogenen freiberuflichen Dienstleistungen, einschließlich der Erbringung solcher Dienstleistungen durch Fachkräfte wie Ärzte, Zahnärzte sowie Angehörige von komplementärmedizinischen und Gesundheitsfachberufen (u. a. Hebammen, Krankenpflegepersonal und Physiotherapeuten) und Psychologen, die unter andere Vorbehalte fallen (CPC 931 außer 9312, Teil von 93191).

In **AT**, **PL** und **SI**: Die Erbringung privat finanzierter Krankentransportdienstleistungen (CPC 93192).

In **BE** und **UK**: Die Niederlassung von Erbringern privat finanzierter Krankentransportdienstleistungen und von Dienstleistungen sonstiger stationärer Einrichtungen im Gesundheitswesen (ohne Krankenhäuser) (CPC 93192, 93193).

In **BG**, **CY**, **CZ**, **FI**, **MT** und **SK**: Die Erbringung privat finanzierter Krankenhaus-, Krankentransportdienstleistungen und Dienstleistungen sonstiger stationärer Einrichtungen im Gesundheitswesen (ohne Krankenhäuser) (CPC 9311, 93192, 93193).

In **FI**: Erbringung sonstiger Dienstleistungen des Gesundheitswesens (CPC 93199).

Bestehende Maßnahmen:

CZ: Gesetz Nr. 372/2011 Sb. über Gesundheitsdienstleistungen und die Bedingungen ihrer Erbringung.

FI: Laki yksityisestä terveydenhuollosta (Gesetz über private Gesundheitsversorgung) (152/1990).

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang, Inländerbehandlung, Meistbegünstigung, Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane, Verbot von Leistungsanforderungen:

In **DE**: Das Sozialversicherungssystem Deutschlands, in dem Dienstleistungen von verschiedenen Unternehmen oder Stellen unter dem Einschluss wettbewerblicher Elemente erbracht werden können; somit handelt es sich bei solchen Dienstleistungen nicht um "ausschließlich in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbrachte Dienstleistungen". Im Rahmen eines bilateralen Handelsabkommens Gewährung einer besseren Behandlung bezüglich der Erbringung von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen (CPC 93).

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang, Inländerbehandlung:

In **DE**: Gewährleistung, dass durch die deutsche Bundeswehr betriebene privat finanzierte Krankenhäuser staatliches Eigentum bleiben.

Verstaatlichung anderer wichtiger privat finanzierter Krankenhäuser (CPC 93110).

In **FR**: Die Erbringung privat finanzierter Dienstleistungen auf dem Gebiet der Laboranalysen und -tests.

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: Marktzugang, Inländerbehandlung:

In **FR**: Die Erbringung privat finanzierter Dienstleistungen auf dem Gebiet der Laboranalysen und -tests (Teil von CPC 9311).

Bestehende Maßnahmen:

FR: Artikel L 6213-1 bis 6213-6 des Gesetzbuchs über die öffentliche Gesundheit (Code de la santé publique).

b) Dienstleistungen im Bereich Gesundheit und Soziales, einschließlich Rentenversicherung

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: Marktzugang,

Inländerbehandlung:

Die **EU** mit Ausnahme von **HU**: Anforderung einer Niederlassung oder physischen Präsenz in ihrem Gebiet und Beschränkung der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Gesundheit, die von außerhalb ihres Gebietes erbracht werden, der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Soziales, die von außerhalb ihres Gebietes erbracht werden, sowie der Tätigkeiten oder Dienstleistungen, die Teil einer staatlichen Alterssicherung oder eines gesetzlichen Systems der sozialen Sicherheit sind. Dieser Vorbehalt gilt nicht für sämtliche gesundheitsbezogenen freiberuflichen Dienstleistungen, einschließlich der Erbringung solcher Dienstleistungen durch Fachkräfte wie Ärzte, Zahnärzte sowie Angehörige von komplementärmedizinischen und Gesundheitsfachberufen (u. a. Hebammen, Krankenpflegepersonal und Physiotherapeuten) und Psychologen, die unter andere Vorbehalte fallen (CPC 931 außer 9312, Teil von 93191).

In **HU**: Die grenzüberschreitende Erbringung sämtlicher Krankenhaus-, Krankentransportdienstleistungen und Dienstleistungen sonstiger stationärer Einrichtungen im Gesundheitswesen (ohne Krankenhäuser), die staatlich finanziert werden, von außerhalb seines Gebiets (CPC 9311, 93192, 93193).

c) Dienstleistungen im Bereich Soziales, einschließlich Rentenversicherung

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang, Inländerbehandlung, Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane, Verbot von Leistungsanforderungen:

EU: Die Erbringung sämtlicher Dienstleistungen im Bereich Soziales, die staatlich finanziert werden oder jegliche Art von staatlicher Unterstützung erhalten und daher nicht als privat finanziert betrachtet werden, und Tätigkeiten oder Dienstleistungen, die Teil einer staatlichen Alterssicherung oder eines gesetzlichen Systems der sozialen Sicherheit sind. Die Beteiligung privater Betreiber am privat finanzierten Sozialfürsorgenetz kann einer diskriminierungsfreien Konzessionsvergabe unterworfen sein. Gegebenenfalls kann eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung vorgenommen werden. Wichtigste Kriterien: Zahl der bereits bestehenden Niederlassungen und Auswirkungen auf diese, Verkehrsinfrastruktur, Bevölkerungsdichte, geografische Verteilung und Schaffung neuer Arbeitsplätze.

In **BE, CY, DE, DK, EL, ES, FR, IE, IT, PT** und **UK:** Die Erbringung privat finanzierter Dienstleistungen im Bereich Soziales (ausgenommen Dienstleistungen im Zusammenhang mit Genesungs- und Erholungsheimen sowie Seniorenheimen).

In **CZ, FI, HU, MT, PL, RO, SK** und **SI:** Die Erbringung privat finanzierter Dienstleistungen im Bereich Soziales.

In **DE**: Das Sozialversicherungssystem Deutschlands, in dem Dienstleistungen von verschiedenen Unternehmen oder Stellen unter dem Einschluss wettbewerblicher Elemente erbracht werden können; dementsprechend fallen solche Dienstleistungen unter Umständen nicht unter die Begriffsbestimmung der "ausschließlich in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbrachten Dienstleistungen".

Bestehende Maßnahmen:

FI: Laki yksityisistä sosiaalipalveluista (Gesetz über private Sozialdienstleistungen) (922/2011).

IE: Health Act 2004 (S. 39) und
Health Act 1970 (as amended –S.61A).

IT: Gesetz 833/1978 Einführung des öffentlichen Gesundheitssystems;
Gesetzesdekret 502/1992 Organisation und Disziplin in der Gesundheitsversorgung und
Gesetz 328/2000 Reform der sozialen Dienstleistungen.

Vorbehalt Nr. 18 – Dienstleistungen in den Bereichen Fremdenverkehr und Reisen

Sektor: Dienstleistungen von Fremdenführern und Dienstleistungen im Bereich Gesundheit und Soziales

Zuordnung nach CPC 7472

Branche:

Art des Vorbehalts: Inländerbehandlung

Meistbegünstigung

Abschnitt: Liberalisierung von Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Beschreibung:

Die **EU** behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Folgendes einzuführen oder aufrechtzuerhalten:

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Inländerbehandlung; in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: Inländerbehandlung;

In **FR**: Anforderung, dass eine Person, die in seinem Gebiet als Fremdenführer tätig ist, die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union besitzt.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Meistbegünstigung; in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: Meistbegünstigung:

In **LT**: Insofern Japan litauischen Staatsangehörigen gestattet, Dienstleistungen im Bereich Fremdenführung zu erbringen, wird Litauen japanischen Staatsangehörigen gestatten, zu denselben Bedingungen Dienstleistungen im Bereich Fremdenführung zu erbringen.

Vorbehalt Nr. 19 – Dienstleistungen in den Bereichen Freizeit, Kultur und Sport

Sektor:	Dienstleistungen in den Bereichen Freizeit, Kultur und Sport
Zuordnung nach	CPC 962, 963, 9619, 964
Branche:	
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
	Inländerbehandlung
	Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
	Verbot von Leistungsanforderungen
Abschnitt:	Liberalisierung von Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Beschreibung:

Die **EU** behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Folgendes einzuführen oder aufrechtzuerhalten:

a) Bibliotheken, Archive, Museen und sonstige kulturelle Dienstleistungen (CPC 936)

EU mit Ausnahme von **AT** und – für Investitionen – in **LT**: Bibliotheken, Archive und Museen und sonstige kulturelle Dienstleistungen.

In **AT** und **LT**: Für die Niederlassung kann eine Lizenz oder eine Konzession erforderlich sein.

b) Unterhaltungsdienstleistungen, Theater, Musikkapellen und Zirkus (CPC 9619, 964 außer 96492)

EU mit Ausnahme von **AT** und **SE**: Die grenzüberschreitende Erbringung von Unterhaltungsdienstleistungen (einschließlich Theater, Musikkapellen, Zirkus und Diskotheken).

In **CY, CZ, FI, MT, PL, RO, SI** und **SK**: In Bezug auf die Erbringung von Unterhaltungsdienstleistungen (einschließlich Theater, Musikkapellen, Zirkus und Diskotheken).

In **BG**: Die Erbringung folgender Unterhaltungsdienstleistungen: Zirkus, Freizeitparks und ähnliche Einrichtungen, Unterricht in Gesellschaftstänzen, Diskotänzen sowie sonstiger Tanzunterricht und sonstige Unterhaltungsdienstleistungen.

In **EE**: Die Erbringung sonstiger Unterhaltungsdienstleistungen außer für Filmtheater.

In **LT** und **LV**: Die Erbringung sämtlicher Unterhaltungsdienstleistungen außer für den Betrieb von Filmtheatern.

In **CY, CZ, LV, PL, RO** und **SK**: Die grenzüberschreitende Erbringung von Sport- und sonstigen Erholungsdienstleistungen.

c) Nachrichten- und Presseagenturen (CPC 962)

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang, Inländerbehandlung:

In **FR**: Die ausländische Beteiligung an in französischer Sprache publizierenden bestehenden Unternehmen darf 20 % des Kapitals oder der Stimmrechte des Unternehmens nicht übersteigen. Die Niederlassung japanischer Presseagenturen unterliegt den Bedingungen der internen Rechtsvorschriften. Die Gründung von Presseagenturen durch ausländische Investoren unterliegt der Gegenseitigkeit.

Bestehende Maßnahmen:

FR: Ordonnance n° 45-2646 du 2 novembre 1945 portant réglementation provisoire des agences de presse und

Loi n° 86-897 du 1 août 1986 portant réforme du régime juridique de la presse.

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: Marktzugang:

In **HU:** Für die Erbringung der Dienstleistungen von Nachrichten- und Presseagenturen.

d) Dienstleistungen des Spiel-, Wett- und Lotteriewesens (CPC 96492)

EU mit Ausnahme von **MT:** Die Bereitstellung von Glücksspielen, bei denen für den Erwerb einer Gewinnchance ein Entgelt verlangt wird und die Entscheidung über den Gewinn vom Zufall abhängt, einschließlich insbesondere Lotterien, Rubbel-Lose, Glücksspiele in Spielbanken, Spielhallen oder lizenzierten Räumlichkeiten, Wetten, Bingo sowie Glücksspielen von und zugunsten von Wohltätigkeitsorganisationen und gemeinnützigen Organisationen.

Dieser Vorbehalt gilt nicht für Geschicklichkeitsspiele, Spielautomaten, die keine Gewinne oder Gewinne nur in Form von kostenlosen Spielen vergeben, sowie für Gewinnspiele, deren einziger Zweck in der Förderung des Verkaufs von Waren oder Dienstleistungen besteht, die nicht unter diese Ausnahmeregelung fallen.

Vorbehalt Nr. 20 – Verkehrsdienstleistungen und Hilfsdienstleistungen für den Verkehr

Sektor: Verkehrsdienstleistungen:

Art des Vorbehalts: Marktzugang

Inländerbehandlung

Meistbegünstigung

Verbot von Leistungsanforderungen

Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane

Abschnitt: Liberalisierung von Investitionen und grenzüberschreitender
Dienstleistungshandel

Beschreibung:

Die EU behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Folgendes einzuführen oder aufrechtzuerhalten:

a) Seeverkehr – jede andere von einem Schiff aus betriebene kommerzielle Tätigkeit

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang, Inländerbehandlung, Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane, Verbot von Leistungsanforderungen; in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: Marktzugang, Inländerbehandlung:

EU: Die Staatsangehörigkeit der Besatzung eines See- oder Binnenschiffes.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang, Inländerbehandlung, Meistbegünstigung, Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane:

EU mit Ausnahme von LV und MT: Für den Zweck der Registrierung eines Schiffs und des Betriebs einer Flotte unter der Flagge des Niederlassungsstaates (alle von einem Seeschiff aus betriebenen gewerblichen Tätigkeiten auf See, einschließlich Fischerei, Aquakultur und Dienstleistungen im Bereich Fischerei; internationale Personen- und Frachtbeförderung (CPC 721) und sonstige Hilfsdienstleistungen für den Seeverkehr).

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: Marktzugang.

Inländerbehandlung:

EU: In Bezug auf Japan: Wenn Seeverkehrsunternehmen der Europäischen Union durch von Japan getroffene oder offiziell beschlossene Maßnahmen daran gehindert werden oder es ihnen verboten wird, in japanische Häfen einzulaufen oder in Japan Fracht zu löschen oder zu laden.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang; in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: Marktzugang:

In MT: Ausschließliche Rechte für die Seeverbindung von Malta zum europäischen Festland über Italien (CPC 7213, 7214, Teil von 742, 745, Teil von 749).

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: Marktzugang.

Inländerbehandlung:

In SK: Ausländische Investoren müssen ihren Hauptverwaltungssitz in der Slowakischen Republik haben, um einen Antrag auf eine Lizenz zur Erbringung einer Dienstleistung zu stellen (CPC 722).

b) Hilfsdienstleistungen für den Seeverkehr

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang, Inländerbehandlung, Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane; in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: Marktzugang, Inländerbehandlung:

EU: Die Erbringung von Lotsen- und Anlegedienstleistungen. Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass unabhängig von den Kriterien, die möglicherweise für die Registrierung von Schiffen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gelten, die Europäische Union sich das Recht vorbehält zu verlangen, dass nur die in den nationalen Registern der Mitgliedstaaten der Europäischen Union eingetragenen Schiffe Lotsen- und Anlegedienstleistungen erbringen können (CPC 7452).

EU mit Ausnahme von LT und LV: Lediglich Wasserfahrzeuge, die unter der Flagge eines Mitgliedstaats der Europäischen Union fahren, können Schub- und Schleppdienstleistungen erbringen (CPC 7214).

In LT: Nur juristische Personen Litauens oder juristische Personen eines Mitgliedstaats der Europäischen Union mit Zweigniederlassungen in Litauen, die über eine Bescheinigung der litauischen Seeverkehrssicherheitsbehörde verfügen, können Lotsen- und Anlegedienstleistungen sowie Schub- und Schleppdienstleistungen erbringen (CPC 7214).

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang; in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: Marktzugang:

In **BE**: Frachtumschlagleistungen können nur von anerkannten Arbeitnehmern durchgeführt werden, die in durch ein Königliches Dekret ausgewiesenen Hafengebieten arbeiten dürfen (CPC 741).

Bestehende Maßnahmen:

BE: Loi du 8 juin 1972 organisant le travail portuaire;

Arrêté royal du 12 janvier 1973 instituant une Commission paritaire des ports et fixant sa dénomination et sa compétence;

Arrêté royal du 4 septembre 1985 portant agrément d'une organisation d'employeur (Anvers);

Arrêté royal du 29 janvier 1986 portant agrément d'une organisation d'employeur (Gand);

Arrêté royal du 10 juillet 1986 portant agrément d'une organisation d'employeur (Zeebrugge);

Arrêté royal du 1er mars 1989 portant agrément d'une organisation d'employeur (Ostende)

und

Arrêté royal du 5 juillet 2004 relatif à la reconnaissance des ouvriers portuaires dans les zones portuaires tombant dans le champ d'application de la loi du 8 juin 1972 organisant le travail portuaire, tel que modifié.

c) Binnenschiffsverkehr und Hilfsdienstleistungen für den Binnenschiffsverkehr

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang, Inländerbehandlung, Meistbegünstigung, Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane, Verbot von Leistungsanforderungen; in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: Marktzugang, Inländerbehandlung, Meistbegünstigung:

EU: Personen- und Frachtbeförderung auf den Binnenwasserstraßen (CPC 722) und Hilfsdienstleistungen für den Binnenschiffsverkehr.

Zur Klarstellung: Dieser Vorbehalt erstreckt sich auch auf die Erbringung von Kabotage auf den Binnenwasserstraßen (CPC 722).

d) Eisenbahnverkehr und Hilfsdienstleistungen für den Eisenbahnverkehr

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang, Inländerbehandlung; in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: Marktzugang, Inländerbehandlung:

In der EU: Personen- und Frachtbeförderung auf der Schiene (CPC 711).

In **FI**: Für die grenzüberschreitende Erbringung von Schienentransportdienstleistungen. In Bezug auf die Einführung von Personenbeförderungsdienstleistungen auf der Schiene bestehen derzeit diesbezüglich ausschließliche Rechte (für VR-Group Ltd, einer sich zu 100 % in staatlicher Hand befindenden Gruppe) bis 2017 für den Großraum Helsinki und bis 2019 in anderen Gegenden. Diese Rechte können erneuert werden (CPC 7111, 7112).

In **LT**: Wartung und Instandsetzung von Eisenbahnausrüstungen unterliegen einem staatlichen Monopol (CPC 86764, 86769, Teil von 8868).

In **SE** (nur in Bezug auf Marktzugang): Wartungs- und Instandsetzungsdienstleistungen von Eisenbahnausrüstungen unterliegen einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung, wenn der Investor eigene Terminalinfrastruktureinrichtungen schaffen will. Hauptkriterien: Raum- und Kapazitätsprobleme (CPC 86764, 86769, Teil von 8868).

Bestehende Maßnahmen:

FI: Rautatielaki (Eisenbahngesetz) (304/2011).

SE: Planungs- und Baugesetz (2010:900).

e) Straßenverkehr (Personenverkehr, Frachtverkehr, internationale LKW-Transportdienstleistungen) und Hilfsdienstleistungen für den Straßenverkehr

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang, Inländerbehandlung, Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane; in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: Marktzugang, Inländerbehandlung:

EU:

- i) Niederlassungsanforderung für Straßenverkehrsdienstleistungen und Begrenzung ihrer grenzüberschreitenden Erbringung (CPC 712).
- ii) Begrenzung der Erbringung von Kabotage-Dienstleistungen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union durch in einem anderen EU-Mitgliedstaat niedergelassene ausländische Investoren (CPC 712).
- iii) Gegebenenfalls kann in der Europäischen Union eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung für Taxidienstleistungen vorgenommen werden, mit der die Zahl der Dienstleister begrenzt wird. Hauptkriterien: Örtliche Nachfrage nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften (CPC 71221).

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang:

In **BE**: Gesetzlich kann eine Höchstzahl von Lizenzen festgelegt werden (CPC 71221).

Bestehende Maßnahmen:

EU: Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers und zur Aufhebung der Richtlinie 96/26/EG des Rates;
Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs und
Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum grenzüberschreitenden Personenkraftverkehrsmarkt und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006.

In **IT**: Limousinendienstleistungen unterliegen einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung.
Wichtigste Kriterien: Zahl der bereits bestehenden Niederlassungen und Auswirkungen auf diese, Bevölkerungsdichte, geografische Verteilung, Auswirkungen auf den Verkehr und Schaffung neuer Arbeitsplätze.

Der Städte verbindende Busverkehr unterliegt einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung.

Wichtigste Kriterien: Zahl der bereits bestehenden Niederlassungen und Auswirkungen auf diese, Bevölkerungsdichte, geografische Verteilung, Auswirkungen auf den Verkehr und Schaffung neuer Arbeitsplätze.

Frachtverkehrsdienstleistungen unterliegen einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung.

Hauptkriterien: Örtliche Nachfrage (CPC 712).

Bestehende Maßnahmen:

IT: Gesetzesdekret 285/1992 (Straßenverkehrsvorschriften und anschließende Änderungen), Artikel 85;

Gesetzesdekret 395/2000 Artikel 8 (Personenkraftverkehr);

Gesetz 21/1992 (Rahmengesetz über die Personenbeförderung durch öffentliche Kraftverkehrsdienste außerhalb des Linienverkehrs);

Gesetz 218/2003 Artikel 1 (Personenbeförderung durch angemietete Busse mit Fahrern) und

Gesetz 151/1981 (Rahmengesetz über den öffentlichen Personennahverkehr).

In **PT:** Personenverkehrsdienstleistungen unterliegen in Bezug auf die Erbringung von

Limousinendienstleistungen einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung. Wichtigste Kriterien: Zahl der bereits bestehenden Niederlassungen und Auswirkungen auf diese, Bevölkerungsdichte, geografische Verteilung, Auswirkungen auf den Verkehr und Schaffung neuer Arbeitsplätze (CPC 712).

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang, Inländerbehandlung:

In **LV**: Für den Personen- und den Frachtverkehr ist eine Genehmigung erforderlich, die nicht für im Ausland zugelassene Fahrzeuge erteilt wird. Niedergelassene Unternehmen müssen Fahrzeuge mit nationalem Kennzeichen benutzen (CPC 712).

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang, Inländerbehandlung; in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: Marktzugang, Inländerbehandlung:

In **BG**: Ausschließliche Rechte oder Genehmigungen für die Personen- und Frachtbeförderung können nur Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder juristischen Personen der Europäischen Union mit Hauptsitz in der Europäischen Union erteilt werden. Die Gründung einer juristischen Person ist erforderlich. Natürliche Personen müssen Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union sein (CPC 712).

In **MT**: Öffentlicher Busverkehrsdienst: Das gesamte Netz unterliegt einer Konzession, die eine gemeinwirtschaftliche Verpflichtungsvereinbarung umfasst, um den Bedarf bestimmter sozialer Sektoren (wie Studenten und Senioren) abzudecken (CPC 712).

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang, Inländerbehandlung; in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: Marktzugang, Inländerbehandlung:

In **FI**: Für die Erbringung von Straßenverkehrsdienstleistungen ist eine Zulassung erforderlich, die nicht für im Ausland zugelassene Kraftfahrzeuge erteilt wird (CPC 712).

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang, Inländerbehandlung:

In **FR**: Nicht-EU-Investoren ist es nicht gestattet, Busverkehrsdienstleistungen zwischen Städten zu erbringen (CPC 712).

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang:

In **ES**: Personenverkehrsdienstleistungen unterliegen nach CPC 7122 einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung. Hauptkriterien: Örtliche Nachfrage. Der Städte verbindende Busverkehr unterliegt einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung. Wichtigste Kriterien: Zahl der bereits bestehenden Niederlassungen und Auswirkungen auf diese, Bevölkerungsdichte, geografische Verteilung, Auswirkungen auf den Verkehr und Schaffung neuer Arbeitsplätze.

In **SE**: Wartungs- und Instandsetzungsdienstleistungen von Straßenverkehrsausrüstungen unterliegen einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung, wenn der Investor eigene Terminalinfrastruktureinrichtungen schaffen will. Hauptkriterien: Raum- und Kapazitätsprobleme (CPC 6112, 6122, 86764, 86769, Teil von 8867).

In **SK**: Für den Frachtverkehr wird eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung angewandt. Hauptkriterien: Örtliche Nachfrage (CPC 712).

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: Marktzugang:

In **BG**: Niederlassungsanforderung für Unterstützungsdienstleistungen für den Straßenverkehr (CPC 744).

Bestehende Maßnahmen:

EU: Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers und zur Aufhebung der Richtlinie 96/26/EG des Rates;
Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs und
Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum grenzüberschreitenden Personenkraftverkehrsmarkt und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006.

FI: Laki kaupallisista tavarankuljetuksista tiellä (Gesetz über den gewerblichen Straßenverkehr) 693/2006 und
Ajoneuvolaki (Kraftfahrzeuggesetz) 1090/2002.

SE: Planungs- und Baugesetz (2010:900).

f) Raumtransport und Anmietung von Raumfahrzeugen

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang, Inländerbehandlung, Verbot von Leistungsanforderungen, Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane; in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: Marktzugang, Inländerbehandlung:

EU: Die Erbringung von Raumtransportdienstleistungen und die Anmietung von Raumfahrzeugen (CPC 733, Teil von 734).

g) Ausnahmen von der Meistbegünstigung

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Meistbegünstigung; in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: Meistbegünstigung:

i) Verkehr (Kabotage) außer Seeverkehr

In FI: Gewährung einer unterschiedlichen Behandlung für ein Land gemäß bestehenden oder künftigen bilateralen Abkommen. Ausgenommen werden demzufolge im Ausland registrierte Fahrzeuge vom allgemeinen Kabotageverbot (einschließlich des kombinierten Straßen- oder Schienenverkehrs) in Finnland auf der Grundlage der Gegenseitigkeit (Teil von CPC 711, Teil von CPC 712, Teil von 722).

ii) Unterstützungsdienstleitungen für den Seeverkehr

In **BG**: Insofern Japan Dienstleistern aus Bulgarien Frachtumschlag- und Lagerdienstleistungen in See- und Flusshäfen, einschließlich Dienstleistungen für Container und Güter in Containern gestattet, wird Bulgarien Dienstleistern aus Japan Frachtumschlag- und Lagerdienstleistungen in See- und Flusshäfen, einschließlich Dienstleistungen für Container und Güter in Containern zu denselben Bedingungen gestatten (Teil von CPC 741, Teil von 742).

iii) Vermietung oder Leasing von Wasserfahrzeugen

In **DE**: Das Chartern ausländischer Schiffe durch in Deutschland ansässige Verbraucher kann der Bedingung der Gegenseitigkeit unterliegen (CPC 7213, 7223, 83103).

iv) Straßen- und Schienenverkehr

EU: Gewährung einer unterschiedlichen Behandlung für ein Land im Rahmen geltender oder künftiger bilateraler Abkommen zwischen der Europäischen Union oder den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und einem Drittland über den grenzüberschreitenden Straßengüterverkehr (einschließlich des kombinierten Straßen- und Schienenverkehrs) und Personenverkehr (CPC 7111, 7112, 7121, 7122, 7123). Diese Behandlung kann

- die Erbringung der einschlägigen Beförderungsdienstleistungen zwischen den Parteien oder über die Gebiete der Parteien Fahrzeugen vorbehalten, die in jeder Partei eingetragen sind, bzw. die Erbringung auf diese beschränken¹, oder
- Steuerbefreiungen für solche Fahrzeuge vorsehen.

¹ Im Hinblick auf Österreich deckt der Teil der Ausnahme von der Meistbegünstigung über Verkehrsrechte alle Länder ab, mit denen bilaterale Abkommen über den Straßenverkehr oder sonstige einschlägige Vereinbarungen bestehen oder in Zukunft angestrebt werden.

v) Straßenverkehr

In **BG**: Maßnahmen, die im Rahmen bestehender oder künftiger Übereinkommen getroffen werden und die die Erbringung von Beförderungsdienstleistungen vorbehalten oder einschränken und die Betriebsbedingungen für diese Dienstleistungen festlegen, einschließlich Durchreiseerlaubnissen oder Kraftfahrzeugsteuervergünstigungen für Transportdienstleistungen im Gebiet Bulgariens oder über die Grenzen Bulgariens hinaus (CPC 7121, 7122, 7123).

In **CZ**: Maßnahmen, die im Rahmen bestehender oder künftiger Übereinkommen getroffen werden und die die Erbringung von Beförderungsdienstleistungen vorbehalten oder einschränken und für die betroffenen Parteien Betriebsbedingungen festlegen, einschließlich Durchreiseerlaubnissen oder Kraftfahrzeugsteuervergünstigungen für Transportdienstleistungen in die und über die Tschechische Republik sowie innerhalb und aus der Tschechischen Republik (CPC 7121, 7122, 7123).

In **ES**: Dienstleistern kann die Genehmigung für die Niederlassung einer kommerziellen Präsenz in Spanien verwehrt werden, wenn deren Herkunftsland spanischen Dienstleistern keinen wirksamen Marktzugang gewährt (CPC 7123).

Bestehende Maßnahmen:

Ley 16/1987, de 30 de julio, de Ordenación de los Transportes Terrestres.

In **HR**: Maßnahmen, die im Rahmen bestehender oder künftiger Übereinkommen über den internationalen Straßenverkehr getroffen werden und die die Erbringung von Beförderungsdienstleistungen vorbehalten oder einschränken und für die betroffenen Vertragsparteien Betriebsbedingungen festlegen, einschließlich Durchreiseerlaubnissen oder Kraftfahrzeugsteuervergünstigungen für Transportdienstleistungen in und über Kroatien sowie innerhalb und aus Kroatien (CPC 7121, 7122, 7123).

In **LT**: Maßnahmen, die im Rahmen bilateraler Übereinkommen getroffen werden und die für die betroffenen Vertragsparteien die Bedingungen für Transportdienstleistungen und Betriebsbedingungen, einschließlich der bilateralen Durchreise und anderer Beförderungsgenehmigungen für Transportdienstleistungen in die Republik Litauen sowie durch und aus der Republik Litauen, sowie Kraftfahrzeugsteuern und Abgaben festlegen (CPC 7121, 7122, 7123).

In **SK**: Maßnahmen, die im Rahmen bestehender oder künftiger Übereinkommen getroffen werden und die die Erbringung von Beförderungsdienstleistungen vorbehalten oder einschränken und für die betroffenen Parteien Betriebsbedingungen festlegen, einschließlich Durchreiseerlaubnissen oder Kraftfahrzeugsteuervergünstigungen für Transportdienstleistungen in die und über die Slowakische Republik sowie innerhalb und aus der Slowakischen Republik (CPC 7121, 7122, 7123).

vi) Eisenbahnverkehr

In **BG, CZ** und **SK**: Für bestehende oder künftige Übereinkommen und zur Regelung von Verkehrsrechten, Betriebsbedingungen und der Erbringung von Beförderungsdienstleistungen auf dem Gebiet der Republik Bulgarien, der Slowakischen Republik und der Tschechischen Republik sowie zwischen den betroffenen Ländern (CPC 7111, 7112).

vii) Luftverkehr - Hilfsdienstleistungen für den Luftverkehr

EU: Gewährung einer unterschiedlichen Behandlung für ein Drittland aufgrund bestehender oder künftiger bilateraler Abkommen im Zusammenhang mit Bodenabfertigungsdienstleistungen.

viii) Straßen- und Schienenverkehr

In **EE**: Wenn einem Land im Rahmen geltender oder künftiger bilateraler Abkommen über den grenzüberschreitenden Straßenverkehr (einschließlich des kombinierten Straßen- und Schienenverkehrs) eine unterschiedliche Behandlung gewährt wird und damit die Erbringung von Verkehrsdienstleistungen nach Estland, in Estland, durch Estland hindurch und aus Estland in die Vertragsparteien Fahrzeugen, die in jeder Vertragspartei zugelassen sind, vorbehalten bzw. auf diese beschränkt wird und Steuerbefreiungen für solche Fahrzeuge vorgesehen werden (Teil von CPC 711, Teil von 712, Teil von 721).

ix) Alle Personen- und Frachtverkehrsdienstleistungen (ausgenommen See- und Luftverkehr)

In **PL**: Insofern Japan polnischen Personen- und Frachtverkehrsanbietern die Erbringung von Verkehrsdienstleistungen in und über das Gebiet Japans gestattet, wird Polen japanischen Personen- und Frachtverkehrsanbietern die Erbringung von Verkehrsdienstleistungen in und über das Gebiet Polens zu denselben Bedingungen gestatten.

Vorbehalt Nr. 21 – Landwirtschaft, Fischerei und Wasser

Sektor:	Landwirtschaft, Jagd, Forstwirtschaft; Fischerei, Aquakultur, Dienstleistungen im Bereich Fischerei; Wasserentnahme, -aufbereitung und -verteilung
Zuordnung nach Branche:	ISIC Rev. 3.1 011, ISIC Rev. 3.1 012, ISIC Rev. 3.1 013, ISIC Rev. 3.1 014, ISIC Rev. 3.1 015, CPC 8811, 8812, 8813 (außer Beratungsdienstleistungen); ISIC Rev. 3.1 0501, 0502, CPC 882
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung Meistbegünstigung Verbot von Leistungsanforderungen Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
Abschnitt:	Liberalisierung von Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Beschreibung:

Die EU behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Folgendes einzuführen oder aufrechtzuerhalten:

a) Landwirtschaft, Jagd und Forstwirtschaft

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang, Inländerbehandlung:

In **HR**: Landwirtschaftliche Tätigkeiten und Jagd.

In **HU**: Landwirtschaftliche Tätigkeiten (ISIC Rev. 3.1 011, 3.1 012, 3.1 013, 3.1 014, 3.1 015, CPC 8811, 8812, 8813 (außer Beratungsdienstleistungen)).

Bestehende Maßnahmen:

HR: Gesetz über landwirtschaftliche Flächen (Amtsblatt Nr. 152/08, 25/09, 153/09, 21/10 39/11 und 63/11), Artikel 2.

b) Fischerei, Aquakultur und Dienstleistungen im Bereich Fischerei (ISIC Rev. 3.1 0501, 0502, CPC 882)

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang, Inländerbehandlung, Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane, Verbot von Leistungsanforderungen; in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: Marktzugang, Inländerbehandlung:

EU: Insbesondere im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik und Fischereiabkommen mit einem Drittland — Zugang zu und Nutzung von biologischen Ressourcen und Fischbeständen in den Meeresgewässern, die zum Hoheitsbereich der Mitgliedstaaten der Europäischen Union gehören, einschließlich:

- i) Regulierung der Anlandung von Fängen in den für Schiffe Japans oder eines Drittlands in den Häfen der Europäischen Union zugeteilten Unterkontingenten;
- ii) Festsetzung einer Mindestgröße für Unternehmen, um sowohl die handwerkliche Fischerei als auch die Küstenfischerei fortzuführen, oder
- iii) Gewährung einer unterschiedlichen Behandlung für Japan oder ein Drittland aufgrund bestehender oder künftiger bilateraler Abkommen im Bereich Fischerei.

Eine kommerzielle Fanglizenz, die das Recht auf Fischfang in den Hoheitsgewässern eines Mitgliedstaats der Europäischen Union gewährt, darf nur für Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines Mitgliedstaats der Europäischen Union gewährt werden.

Die Staatsangehörigkeit der Besatzung eines Fischereifahrzeugs unter der Flagge eines Mitgliedstaats der Europäischen Union.

Die Errichtung von Aquakulturanlagen im Meer oder im Binnenland.

In **FR**: Nicht-EU-Bürger dürfen sich in den staatseigenen Küstengebieten nicht an Aktivitäten zum Zwecke der Fisch-/Muschel-/Algenkultur beteiligen.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang, Inländerbehandlung, Meistbegünstigung; in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: Marktzugang, Inländerbehandlung:

In **BG**: Der Fang lebender Ressourcen im Meer und in Flüssen, der durch Schiffe in inneren Seegewässern und im Küstenmeer Bulgariens vorgenommen wird, hat durch Schiffe unter der Flagge Bulgariens zu erfolgen. Ein ausländisches Schiff darf in der ausschließlichen Wirtschaftszone keinen kommerziellen Fischfang betreiben, außer auf der Grundlage eines Abkommens zwischen Bulgarien und dem Flaggenstaat. Bei der Durchfahrt durch die ausschließliche Wirtschaftszone dürfen ausländische Schiffe ihre Fanggeräte nicht im Betriebsmodus halten.

c) Wasserentnahme, -aufbereitung und -verteilung

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang, Inländerbehandlung; in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: Marktzugang, Inländerbehandlung:

EU: Für Tätigkeiten einschließlich Dienstleistungen auf dem Gebiet der Wasserentnahme, -aufbereitung und -versorgung von Privathaushalten, industriellen, gewerblichen oder anderen Nutzern, einschließlich der Bereitstellung von Trinkwasser und Wasserbewirtschaftung.

Vorbehalt Nr. 22 – Energiebezogene Tätigkeiten

Sektor:	Energiegewinnung und energiebezogene Dienstleistungen
Zuordnung nach	ISIC Rev. 3.1 10, 1110, 12, 120, 1200, 13, 14, 232, 233, 2330, 40, 401,
Branche:	4010, 402, 4020, Teil von 4030, CPC 613, 62271, 63297, 7131, 71310, 742, 7422, Teil von 88, 887.
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung Verbot von Leistungsanforderungen Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
Abschnitt:	Liberalisierung von Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Beschreibung:

Die EU behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Folgendes einzuführen oder aufrechtzuerhalten:

- a) **Dienstleistungen im Energiebereich – allgemein (ISIC Rev. 3.1 10, 1110, 13, 14, 232, 40, 401, 402, Teil von 403, 41; CPC 613, 62271, 63297, 7131, 742, 7422, 887 (außer Beratungsdienstleistungen))**

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang, Inländerbehandlung, Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane, Verbot von Leistungsanforderungen; in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: Marktzugang, Inländerbehandlung:

EU: Wenn ein Mitgliedstaat der Europäischen Union die ausländische Beteiligung an einem Erdgasfernleitungs- oder Stromübertragungssystem oder einem Öl- und Gaspipelinetransportsystem im Hinblick auf japanische Unternehmen gestattet, die von natürlichen Personen oder Unternehmen eines Drittlands kontrolliert werden, das mehr als 5 Prozent der Erdöl-, Erdgas- oder Stromimporte in die Europäische Union vornimmt, um die Energieversorgungssicherheit der Europäischen Union als Ganzes oder eines einzelnen Mitgliedstaats der Europäischen Union zu gewährleisten. Dieser Vorbehalt gilt nicht für Beratungsdienstleistungen, die als Nebenleistungen im Bereich Energieversorgung erbracht werden.

Dieser Vorbehalt gilt nicht für **HR, HU** und **LT** (für **LT** nur CPC 7131) in Bezug auf den Transport von Brennstoffen in Rohrfernleitungen, nicht für **LV** in Bezug auf Nebenleistungen im Bereich Energieversorgung und nicht für **SI** in Bezug auf Nebenleistungen auf dem Gebiet der Verteilung von Gas (ISIC Rev. 3.1 401, 402, CPC 7131, 887 (außer Beratungsdienstleistungen)).

In **CY**: Für die Herstellung von raffinierten Erdölerzeugnissen, sofern der Investor von einer natürlichen oder juristischen Person aus einem nicht zur Europäischen Union gehörenden Land kontrolliert wird, auf die mehr als 5 Prozent der Erdöl-oder Erdgasimporte in die Europäische Union entfallen. Das Gleiche gilt für die Gaserzeugung, die Verteilung gasförmiger Brennstoffe durch Rohrleitungen für eigene Rechnung, die Erzeugung, Übertragung und Verteilung von Elektrizität, den Transport von Brennstoffen in Rohrfernleitungen, Dienstleistungen auf dem Gebiet der Elektrizitäts- und Erdgasverteilung (außer Beratungsdienstleistungen, Elektrizitätsgroßhandel, Einzelhandel mit Motorenkraftstoff, Elektrizität und Nicht-Flaschengas) (ISIC Rev. 3.1 232, 4010, 4020, CPC 613, 62271, 63297, 7131 und 887 (außer Beratungsdienstleistungen)).

In **FI**: Die Übertragungs- und Verteilungsnetze sowie -systeme für Energie, Dampf und Warmwasser.

In **FI**: Die quantitativen Beschränkungen in Form von Monopolen oder ausschließlichen Rechten in Bezug auf die Einfuhr von Erdgas sowie die Erzeugung und Verteilung von Dampf und Warmwasser. Derzeit bestehen natürliche Monopole und ausschließliche Rechte (ISIC Rev. 3.1 40, CPC 7131, 887 (außer Beratungsdienstleistungen)).

In **FR**: Stromübertragungs- und Erdgasfernleitungssysteme sowie Öl- und Gastransport in Rohrfernleitungen (CPC 7131).

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang, Inländerbehandlung, Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane; in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: Marktzugang, Inländerbehandlung:

In **BE**: Die Energieverteilungsdienstleistungen und Nebenleistungen im Bereich Energieverteilung (CPC 887 (außer Beratungsdienstleistungen)).

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang, Inländerbehandlung; in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: Marktzugang, Inländerbehandlung:

In **BE**: Für Energieübertragungsdienstleistungen hinsichtlich der Formen juristischer Personen sowie der Behandlung öffentlicher oder privater Anbieter, denen Belgien ausschließliche Rechte übertragen hat. Eine Niederlassung innerhalb der Europäischen Union ist erforderlich (ISIC Rev. 3.1 4010, CPC 71310).

In **BG**: Dienstleistungen im Bereich Energieverteilung (Teil von CPC 88).

In **PT**: Für die Erzeugung, Weiterleitung und Verteilung von Elektrizität, die Gasproduktion, den Transport von Brennstoffen in Rohrfernleitungen, den Elektrizitätsgroßhandel, den Einzelhandel mit Elektrizität und Nicht-Flaschengas sowie in Bezug auf Dienstleistungen im Bereich Elektrizitäts- und Erdgasverteilung. Konzessionen für den Elektrizitäts- und den Gassektor werden nur für Kapitalgesellschaften mit Hauptverwaltung und tatsächlicher Geschäftsleitung in PT erteilt (ISIC Rev. 3.1 232, 4010, 4020, CPC 7131, 7422, 887 (außer Beratungsdienstleistungen)).

In **SK**: Für die Stromerzeugung, -übertragung und -verteilung, die Gaserzeugung und die Verteilung gasförmiger Brennstoffe, die Herstellung und Verteilung von Dampf und Warmwasser, den Transport von Brennstoffen in Rohrfernleitungen, den Groß- und Einzelhandel mit Strom, Dampf und Warmwasser sowie Dienstleistungen im Bereich Energieverteilung ist eine Genehmigung erforderlich, einschließlich Dienstleistungen im Bereich Energieeffizienz, Energieeinsparungen und Energieaudit. Eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung ist vorgeschrieben, und der Antrag kann nur bei einer Marktsättigung zurückgewiesen werden. Für all diese Tätigkeiten kann eine Genehmigung lediglich einer natürlichen Person mit dauerhafter Gebietsansässigkeit in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des EWR oder einer in der Europäischen Union oder im EWR niedergelassenen juristischen Person gewährt werden (ISIC Rev. 3.1 4010, 4020, 4030, CPC 7131).

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang, Inländerbehandlung:

In **BE**: Mit Ausnahme des Erzbergbaus sowie der Gewinnung von Steinen und Erden und des sonstigen Bergbaus kann es ausländischen Unternehmen, die von natürlichen Personen oder Unternehmen eines Drittlands kontrolliert werden, auf das mehr als 5 Prozent der Erdöl-, Erdgas- oder Stromimporte in die Europäische Union entfallen, untersagt werden, die Kontrolle über diese Tätigkeit zu übernehmen. Gründung einer juristischen Person erforderlich (keine Zweigniederlassungen) (ISIC Rev. 3.1 10, 1110, 13, 14, 232, Teil von 4010, Teil von 4020, Teil von 4030).

Bestehende Maßnahmen:

EU: Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG und

Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG.

BG: Energie-Gesetz.

CY: Gesetze zur Regulierung des Elektrizitätsmarkts von 2003 Gesetz 122(I)/2003 geändert durch die Gesetze 239(I)/2004, 143(I)/2005, 173(I)/2006, 92(I)/2008, 211(I)/2012, 206(I)/2015 und 18(I)/2017;

Gesetze zur Regulierung des Gasmarkts 2004 bis 2007;

Erdöl-Gesetz (Pipelines), Kapitel 273 der Verfassung der Republik Zypern;

Erdöl-Gesetz L.64(I)/1975 und

Gesetze zu den Spezifikationen für Erdöl und Brennstoffe 2003 bis 2009.

FI: Maakaasumarkkinalaki (Gesetz über den Erdgasmarkt) (508/2000) und Sähkömarkkinalaki (Gesetz über den Strommarkt) (386/1995).

FR: Energiegesetzbuch (L111-5, L111-53).

PT: Gesetzesdekret 230/2012 und Gesetzesdekret 231/2012, 26. Oktober — Erdgas; Gesetzesdekret 215-A/2012 und Gesetzesdekret 215-B/2012, 8. Oktober — Elektrizität und Gesetzesdekret 31/2006, 15. Februar — Rohöl/Erdölerzeugnisse.

SK: Gesetz Nr. 51/1988 über Bergbau, Sprengstoffe und die staatliche Bergbauverwaltung; Gesetz 569/2007 über geologische Aktivitäten, Artikel 5; Energiegesetz 251/2012, Artikel 6 und 7 und Gesetz 657/2004 über thermische Energie, Artikel 5.

b) Elektrizität (ISIC Rev. 3.1 40, 401; CPC 62271, 887 (außer Beratungsdienstleistungen))

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang, Inländerbehandlung, Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane, Verbot von Leistungsanforderungen; in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: Marktzugang, Inländerbehandlung:

In **FI**: Die Einfuhr von Strom. In Bezug auf den grenzüberschreitenden Handel: der Groß- und Einzelhandel mit Strom.

In **FR**: Nur Unternehmen, bei denen 100 Prozent des Kapitals vom französischen Staat, einer anderen öffentlichen Einrichtung oder von Electricité de France (EDF) gehalten werden, können Eigentümer und Betreiber von Stromübertragungs- oder -verteilungsnetzen sein.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang, Inländerbehandlung; in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: Marktzugang, Inländerbehandlung:

In **BG**: Für die Erzeugung von Elektrizität und Wärme.

In **PT**: Die Weiterleitung und Verteilung von Elektrizität erfolgt im Rahmen ausschließlicher Konzessionen öffentlicher Stellen.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang, Inländerbehandlung:

In **BE**: Eine individuelle Genehmigung zur Elektrizitätserzeugung mit einer Kapazität von 25 MW erfordert eine Niederlassung in der Europäischen Union oder in einem anderen Staat, der über eine ähnliche Regelung wie die mit der Richtlinie 96/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 1996 betreffend gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt durchgesetzten verfügt, und eine echte und kontinuierliche Verbindung des Unternehmens mit der Wirtschaft.

Die Offshore-Erzeugung von Elektrizität innerhalb des Offshore-Gebiets von BE unterliegt einer Konzession und einer Joint Venture-Verpflichtung mit einem Unternehmen aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem ausländischen Unternehmen aus einem Land mit einer ähnlichen Regelung wie jener, die in der Richtlinie 2003/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 96/92/EG festgeschrieben ist, insbesondere in Bezug auf die Genehmigung und die Auswahl. Darüber hinaus sollte das Unternehmen seine Hauptverwaltung oder seinen Hauptsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Land haben, das die oben genannten Kriterien erfüllt, sofern es eine echte und kontinuierliche Verbindung mit der Wirtschaft hat.

Der Bau von Stromleitungen, der die Offshore-Erzeugung mit dem Elia-Übertragungsnetz verbindet, erfordert eine Genehmigung, und das Unternehmen muss die zuvor festgelegten Voraussetzungen erfüllen (mit Ausnahme der Joint Venture-Anforderung).

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: Inländerbehandlung:

In **BE**: Für die Lieferung von Elektrizität durch einen Vermittler, der in BE niedergelassene Kunden hat, die an das nationale Stromnetz oder an eine Direktleitung mit einer Nennspannung von mehr als 70 000 V angeschlossen sind, ist eine Genehmigung erforderlich. Diese Genehmigung kann lediglich einer natürlichen oder juristischen Person erteilt werden, die im EWR niedergelassen ist.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang:

In **FR**: Für die Elektrizitätserzeugung.

Bestehende Maßnahmen:

BE: Arrêté Royal du 11 octobre 2000 fixant les critères et la procédure d'octroi des autorisations individuelles préalables à la construction de lignes directes;

Arrêté Royal du 20 décembre 2000 relatif aux conditions et à la procédure d'octroi des concessions domaniales pour la construction et l'exploitation d'installations de production d'électricité à partir de l'eau, des courants ou des vents, dans les espaces marins sur lesquels la Belgique peut exercer sa juridiction conformément au droit international de la mer und

Arrêté Royal du 12 mars 2002 relatif aux modalités de pose de câbles d'énergie électrique qui pénètrent dans la mer territoriale ou dans le territoire national ou qui sont installés ou utilisés dans le cadre de l'exploration du plateau continental, de l'exploitation des ressources minérales et autres ressources non vivantes ou de l'exploitation d'îles artificielles, d'installations ou d'ouvrages relevant de la juridiction belge.

FI: Maakaasumarkkinalaki (Gesetz über den Erdgasmarkt) (508/2000) und Sähkömarkkinalaki (Gesetz über den Strommarkt) (588/2013) **FR:** Energiegesetzbuch (L111-5, L111-53).

PT: Gesetzesdekret 215-A/2012 und Gesetzesdekret 215-B/2012, 8. Oktober – Elektrizität.

- c) **Brennstoffe, Gas, Rohöl oder Erdölerzeugnisse (ISIC Rev. 3.1 232, 40, 402; CPC 613, 62271, 63297, 7131, 71310, 742, 7422, Teil von 88, 887 (außer Beratungsdienstleistungen))**

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang, Inländerbehandlung, Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane, Verbot von Leistungsanforderungen; in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: Marktzugang, Inländerbehandlung:

In **FI:** Untersagung der Kontrolle oder des Besitzes eines Flüssiggas-(LNG)-Terminals (einschließlich derjenigen Teile des LNG-Terminals, die zur Speicherung oder Wiederverdampfung von LNG genutzt werden) durch ausländische Personen oder Unternehmen aus Gründen der Energieversorgungssicherheit.

In **FR**: Nur Unternehmen, bei denen 100 Prozent des Kapitals vom französischen Staat, einer anderen öffentlichen Einrichtung oder von ENGIE gehalten werden, können aus Gründen der nationalen Energieversorgungssicherheit Eigentümer und Betreiber von Gasübertragungs- oder -verteilungsnetzen sein.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang, Inländerbehandlung; in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: Marktzugang, Inländerbehandlung:

In **BE**: Für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Lagerhaltung von Gasen hinsichtlich der Formen juristischer Personen sowie der Behandlung öffentlicher oder privater Anbieter, denen Belgien ausschließliche Rechte übertragen hat. Für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Lagerhaltung von Gasen ist eine Niederlassung innerhalb der Europäischen Union erforderlich (Teil von CPC 742).

In **BG**: Für die Weiterleitung in Rohrfernleitungen, Lagerdienstleistungen für Erdöl und Erdgas, einschließlich Transit-Weiterleitungen (CPC 71310, Teil von CPC 742).

In **PT**: Für die grenzüberschreitende Erbringung von Lagerdienstleistungen für in Rohrfernleitungen transportierte Brennstoffe (Erdgas). Überdies werden Konzessionen für die Weiterleitung, Verteilung und unterirdische Speicherung von Erdgas sowie für das LNG-Übernahme-, -Speicherungs- und Rückvergasungsterminal nach Ausschreibungen im Rahmen von Konzessionsverträgen vergeben (CPC 7131, CPC 7422).

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: Marktzugang.

Inländerbehandlung:

In **BE**: Der Transport von Erdgas und anderen Brennstoffen in Rohrfernleitungen ist genehmigungspflichtig. Eine Genehmigung kann lediglich einer natürlichen oder juristischen Person erteilt werden, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union niedergelassen ist (gemäß Artikel 3 des Königlichen Dekrets vom 14. Mai 2002).

Wird die Genehmigung von einem Unternehmen beantragt, so

- i) muss das Unternehmen im Einklang mit dem belgischen Recht oder dem Recht eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder dem Recht eines Drittlands niedergelassen sein, das sich dazu verpflichtet hat, einen Rechtsrahmen aufrechtzuerhalten, der den gemeinsamen Anforderungen gemäß der Richtlinie 98/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 betreffend gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt ähnelt, und

- ii) muss das Unternehmen seinen Verwaltungssitz, seine Hauptniederlassung oder seinen Hauptsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Drittland haben, das sich dazu verpflichtet hat, einen Rechtsrahmen aufrechtzuerhalten, der den gemeinsamen Anforderungen gemäß der Richtlinie 98/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 betreffend gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt ähnelt, sofern die Tätigkeit dieser Niederlassung oder des Hauptsitzes eine echte und kontinuierliche Verbindung mit der Wirtschaft des betreffenden Landes hat (CPC 7131).

In **BE**: In der Regel ist die Lieferung von Erdgas an Kunden (sowohl Kunden als Verteilerunternehmen als auch Verbraucher, deren kombinierter Gesamtgasverbrauch aus allen Lieferstellen mindestens eine Million Kubikmeter pro Jahr erreicht), die in Belgien niedergelassen sind, an eine individuelle Genehmigung durch den Minister gebunden, es sei denn, der Lieferant ist ein Unternehmen mit eigenem Vertriebsnetz. Eine solche Genehmigung kann lediglich einer natürlichen oder juristischen Person erteilt werden, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union niedergelassen ist.

In **CY**: Für die grenzüberschreitende Erbringung von Lagerdienstleistungen für in Rohrfernleitungen transportierte Brennstoffe sowie den Einzelhandel mit Heizöl und Flaschengas, außer im Versandhandel (CPC 613, CPC 62271, CPC 63297, CPC 7131, CPC 742).

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang; in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: Marktzugang:

In **HU**: Die Erbringung von Transportleistungen in Rohrfernleitungen erfordert eine Niederlassung. Dienstleistungen können durch einen vom Staat oder der örtlichen Behörde erteilten Konzessionsvertrag erbracht werden. Die Erbringung dieser Dienstleistung ist im ungarischen Konzessionsgesetz geregelt (CPC 7131).

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: Marktzugang:

In **LT**: Für den Transport von Brennstoffen in Rohrfernleitungen und Hilfsdienstleistungen für den Transport von Waren (außer Brennstoffen) in Rohrfernleitungen.

Bestehende Maßnahmen:

BE: Arrêté Royal du 14 mai 2002 relatif à l'autorisation de transport de produits gazeux et autres par canalisations und

Loi du 12 avril 1965 relative au transport de produits gazeux et autres par canalisations (article 8.2).

BG: Energie-Gesetz.

CY: Gesetze zur Regulierung des Elektrizitätsmarkts von 2003 Gesetz 122(I)/2003 geändert durch die Gesetze 239(I)/2004, 143(I)/2005, 173(I)/2006, 92(I)/2008, 211(I)/2012, 206(I)/2015 und 18(I)/2017;
Gesetze zur Regulierung des Gasmarkts 2004 bis 2007;
Erdöl-Gesetz (Pipelines), Kapitel 273 der Verfassung der Republik Zypern;
Erdöl-Gesetz L.64(I)/1975 und
Gesetze zu den Spezifikationen für Erdöl und Brennstoffe 2003 bis 2009.

FI: Maakaasumarkkinalaki (Gesetz über den Erdgasmarkt) (508/2000).

FR: Energiegesetzbuch (L111-5, L111-53).

HU: Gesetz XVI von 1991 über Konzessionen.

LT: Erdgasgesetz der Republik Litauen vom 10. Oktober 2000 Nr. VIII-1973.

PT: Gesetzesdekret 230/2012 und Gesetzesdekret 231/2012, 26. Oktober — Erdgas;
Gesetzesdekret 215-A/2012 und Gesetzesdekret 215-B/2012, 8. Oktober — Elektrizität und
Gesetzesdekret 31/2006, 15. Februar — Rohöl/Erdölerzeugnisse.

d) Kernenergie (ISIC Rev. 3.1 12, 3.1 23, 120, 1200, 233, 2330, 40, Teil von 4010, CPC 887)

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang, Inländerbehandlung, Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgan; in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: Marktzugang, Inländerbehandlung:

In **DE**: Für die Produktion, die Verarbeitung oder den Transport von Kernmaterial und die Erzeugung oder den Vertrieb von Kernenergie.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang, Inländerbehandlung; in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: Marktzugang, Inländerbehandlung:

In **AT** und **FI**: Für die Produktion, die Verarbeitung oder den Transport von Kernmaterial und die Erzeugung oder den Vertrieb von Kernenergie.

In **BE**: Für die Produktion, die Verarbeitung oder den Transport von Kernmaterial und die Erzeugung oder den Vertrieb von Kernenergie.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang, Inländerbehandlung, Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane, Verbot von Leistungsanforderungen:

In **HU** und **SE**: Für die Aufbereitung von Kernbrennstoffen und die nukleare Energieerzeugung.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang, Inländerbehandlung, Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane:

In **BG**: Für die Bearbeitung spaltbarer und fusionsfähiger Stoffe oder der Stoffe, aus denen sie gewonnen werden, sowie den Handel mit diesen Stoffen, die Wartung und Instandsetzung der Ausrüstung und der Systeme in Kernkraftwerken, die Beförderung dieser Stoffe und der bei ihrer Bearbeitung entstehenden Abfälle, die Verwendung ionisierender Strahlung und alle sonstigen Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Nutzung der Kernenergie für friedliche Zwecke (einschließlich Ingenieurs- und Beratungsdienstleistungen, Softwaredienstleistungen usw.).

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang, Inländerbehandlung:

In **FR**: Bei diesen Tätigkeiten sind die Verpflichtungen des Euratom-Abkommens mit Japan einzuhalten.

Bestehende Maßnahmen:

AT: Bundesverfassungsgesetz für ein atomfreies Österreich (Constitutional Act for a Nonnuclear Austria) BGBl. I Nr. 149/1999.

BG: Gesetz zur sicheren Nutzung von Kernenergie.

FI: Ydinenergialaki (Gesetz über Kernenergie) (990/1987).

HU: Gesetz CXVI von 1996 über Kernenergie und
Regierungserlass Nr. 72/2000 über Kernenergie.

SE: Schwedisches Umweltschutzgesetz (1998:808) und
Gesetz über Kerntechnologietätigkeiten (1984:3).

Vorbehalt Nr. 23 – Andere Dienstleistungen a. n. g.

Sektor:	Andere Dienstleistungen a. n. g.
Zuordnung nach Branche:	CPC 9703, Teil von CPC 612, Teil von CPC 621, Teil von CPC 625, Teil von 85990
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung Meistbegünstigung Verbot von Leistungsanforderungen Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
Abschnitt:	Liberalisierung von Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Beschreibung:

Die EU behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Folgendes einzuführen oder aufrechtzuerhalten:

a) Bestattungswesen, Dienstleistungen von Krematorien und Bestattungsinstituten (CPC 9703)

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang:

In **FI**: Dienstleistungen von Krematorien und in Zusammenhang mit der Verwaltung/Instandhaltung von Friedhöfen und Gräbern können nur von staatlichen Stellen, Gemeinden, Kirchengemeinden, religiösen Gemeinschaften und gemeinnützigen Stiftungen oder Gesellschaften erbracht werden.

In **PT**: Für die Erbringung von Bestattungsdienstleistungen ist eine kommerzielle Präsenz erforderlich. Der technische Leiter von Unternehmen, die Bestattungsdienstleistungen erbringen, muss Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats des EWR sein.

In **SE**: Monopol der Schwedischen Kirche bzw. der örtlichen Behörde auf Krematorien- und Bestattungsdienstleistungen.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang, Inländerbehandlung, Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane; in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: Marktzugang, Inländerbehandlung:

In **DE**: Nur juristische Personen des öffentlichen Rechts können einen Friedhof betreiben. Die Einrichtung und der Betrieb von Friedhöfen und Dienstleistungen im Zusammenhang mit Bestattungen werden als staatliche Dienstleistungen durchgeführt.

In **SI**: Bestattungswesen, Dienstleistungen von Krematorien und Bestattungsinstituten.

Bestehende Maßnahmen:

FI: Hautaustoimilaki (Bestattungsgesetz) (457/2003).

PT: Gesetzesdekret Nr. 10/2015 vom 16. Januar.

SE: Begravningslag (1990:1144).

b) Sonstige unternehmensbezogene Dienstleistungen

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: Marktzugang.

Inländerbehandlung:

In **CZ**: Auktionen bedürfen in der Tschechischen Republik einer Lizenz. Für den Erhalt einer Lizenz (für das Angebot freiwilliger öffentlicher Auktionen) muss das Unternehmen in der Tschechischen Republik gegründet sein, eine natürliche Person muss eine Aufenthaltsgenehmigung besitzen und das Unternehmen oder die natürliche Person müssen im Handelsregister der Tschechischen Republik eingetragen sein (Teil von CPC 612, Teil von CPC 621, Teil von CPC 625, Teil von 85990).

Bestehende Maßnahmen:

CZ: Gesetz Nr. 455/1991 Coll., Gesetz über Handelsgenehmigungen und Gesetz Nr. 26/2000 Coll., Gesetz über öffentliche Auktionen.

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: Marktzugang.

Inländerbehandlung:

In **LT**: Das staatliche Unternehmen "Infostruktura" verfügt über ausschließliche Rechte zur Erbringung der folgenden Dienstleistungen: Übermittlung von Daten durch gesicherte staatliche Datenübertragungsnetze, Vergabe von Internet-Adressen mit der Endung ".gov.lt"; Zertifizierung elektronischer Registrierkassen.

Bestehende Maßnahmen:

LT: Regierungsbeschluss Nr. 756 vom 28. Mai 2002 über die Genehmigung des Standardverfahrens zur Festlegung von Preisen und Tarifen für Güter und Dienstleistungen monopolistischer Art, die von staatlichen Unternehmen und öffentlichen Institutionen erbracht werden, die von Ministerien, staatlichen Einrichtungen und Provinzgouverneuren eingerichtet wurden und diesen zugeordnet sind.

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: Marktzugang:

In **FI:** Für die Erbringung von elektronischen Identifizierungsdienstleistungen die Niederlassung in Finnland oder an einem anderen Ort im EWR vorschreiben.

Bestehende Maßnahmen:

FI: Laki vahvasta sähköisistä tunnistamisesta ja sähköisistä luottamuspalveluista 617/2009 (Gesetz über wirksame elektronische Identifizierung und elektronische Vertrauensdienste 617/2009).

c) Neue Dienstleistungen

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen: Marktzugang, Inländerbehandlung, Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane, Verbot von Leistungsanforderungen; in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: Marktzugang, Inländerbehandlung:

EU: Für die Erbringung neuer Dienstleistungen, die in der vorläufigen zentralen Gütersystematik der Vereinten Nationen (Central Product Classification – CPC), 1991, nicht eingereiht sind.

Liste Japans

Kopfvermerke

1. Diese Liste enthält im Einklang mit den Artikeln 8.12, 8.18 und 8.24 die Vorbehalte Japans in Bezug auf spezifische Sektoren, Teilsektoren oder Tätigkeiten, für die Japan bestehende Maßnahmen aufrechterhalten bzw. neue oder restriktivere Maßnahmen einführen darf, die nicht im Einklang mit den durch die folgenden Artikel festgelegten Verpflichtungen stehen:
 - a) Artikel 8.7 oder 8.15,
 - b) Artikel 8.8 oder 8.16,
 - c) Artikel 8.9 oder 8.17,
 - d) Artikel 8.10 oder
 - e) Artikel 8.11.

2. Jeder Vorbehalt besteht aus den folgenden Rubriken:

- a) die Rubrik „Sektor“ bezeichnet den Sektor, für den der Vorbehalt angebracht wird, allgemein,
- b) die Rubrik „Teilsektor“ bezeichnet den Teilsektor, für den der Vorbehalt angebracht wird, genauer,
- c) „Zuordnung nach Branche“ bezieht sich gegebenenfalls und lediglich aus Transparenzgründen auf die gemäß den nationalen oder internationalen Branchenklassifikationscodes unter den Vorbehalt fallende Tätigkeit,
- d) die Rubrik „betroffene Verpflichtungen“ spezifiziert die in Absatz 1 genannten Verpflichtungen, für die der Vorbehalt angebracht wird,
- e) in der Rubrik „Beschreibung“ wird die Reichweite der Sektoren, der Teilsektoren oder der Tätigkeiten festgelegt, die vom Vorbehalt erfasst werden, und
- f) in der Rubrik „bestehende Maßnahmen“ werden im Interesse der Transparenz die bestehenden Maßnahmen genannt, die für die Sektoren, Teilsektoren oder Tätigkeiten gelten, die vom Vorbehalt erfasst werden.

3. Bei der Auslegung eines Vorbehalts sind die Einträge in sämtlichen Rubriken des Vorbehalts zu berücksichtigen. Die Rubrik „Beschreibung“ hat Vorrang vor allen anderen Rubriken.
4. In Bezug auf Finanzdienstleistungen:
 - a) Aus aufsichtsrechtlichen Gründen im Zusammenhang mit Artikel 8.65 bleibt es Japan unbenommen, Maßnahmen wie diskriminierungsfreie Beschränkungen für Rechtsformen einer kommerziellen Präsenz zu ergreifen; aus den gleichen Gründen steht es Japan frei, diskriminierungsfreie Beschränkungen in Bezug auf den Marktzugang für neue Finanzdienstleistungen anzuwenden, die im Einklang mit einem Regulierungsrahmen zur Erreichung der genannten aufsichtsrechtlichen Ziele stehen müssen; in diesem Zusammenhang dürfen Wertpapierfirmen mit in den einschlägigen japanischen Rechtsvorschriften definierten Wertpapieren handeln, und Banken ist ein Handel mit derartigen Wertpapieren nicht gestattet, es sei denn, er ist diesen Rechtsvorschriften zufolge statthaft, und
 - b) Dienstleistungen im Gebiet der Europäischen Union an Dienstleistungsnutzer in Japan ohne aktive Vermarktung durch den Dienstleister gelten als Dienstleistungen im Sinne des Artikels 8.2 Buchstabe d Ziffer ii.

5. In Bezug auf den Seeverkehr sind Maßnahmen auf dem Gebiet der Kabotage im Seeverkehr in dieser Liste nicht aufgeführt, da sie vom Anwendungsbereich des Kapitels 8 Abschnitt B gemäß Artikel 8.6 Unterabsatz 2 Buchstabe a und Abschnitt C gemäß Artikel 8.14 Unterabsatz 2 Buchstabe a ausgenommen sind.
6. Japanische Gesetze und sonstige Vorschriften zur Verfügbarkeit von Frequenzen, die Verpflichtungen aus den Artikeln 8.7 und 8.15 betreffen, fallen nicht in diese Liste Japans; berücksichtigt wurde dabei Anlage 6 der Leitlinien für die Liste der spezifischen Verpflichtungen (WTO-Dokument S/L/92 vom 28. März 2001).
7. Für die Zwecke der Liste Japans in diesem Anhang ist unter „JSIC“ die vom Ministerium für Inneres und Kommunikation festgelegte und am 30. Oktober 2013 überarbeitete „Japan Standard Industrial Classification“ zu verstehen.

1 Sektor: Alle Sektoren

Teilsektor:

Zuordnung nach
Branche:

Betroffene Marktzugang (Artikel 8.7)
Verpflichtungen: Inländerbehandlung (Artikel 8.8)
 Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane (Artikel 8.10)

Beschreibung: Liberalisierung von Investitionen

1. Bei der Übertragung oder Veräußerung seiner Kapitalbeteiligungen an Staatsunternehmen oder von Vermögenswerten von Staatsunternehmen oder einer staatlichen Einrichtung behält sich Japan folgendes Recht vor:
 - a) Verbot oder Beschränkungen des Eigentums an diesen Beteiligungen oder Vermögenswerten seitens Unternehmer aus der Europäischen Union oder deren Investitionen;

- b) Beschränkungen der Möglichkeiten von Unternehmern der Europäischen Union oder deren Investitionen in ihrer Eigenschaft als Eigentümer dieser Beteiligungen oder Vermögenswerte, etwaige daraus hervorgehende neue Unternehmen zu kontrollieren, oder
 - c) Einführung oder Beibehaltung von Maßnahmen, die die Staatsangehörigkeit von Managern, Führungskräften oder Mitgliedern des Leitungs- und Kontrollorgans etwaiger daraus hervorgehender neuer Unternehmen betreffen.
2. Ungeachtet Absatz 1 darf die zentrale Zuständigkeitsebene Japans kein Verbot, keine Beschränkung oder Maßnahme nach Absatz 1 im Rahmen neuer Gesetze oder sonstiger Vorschriften aussprechen oder ergreifen, die im Anschluss an die ursprüngliche Übertragung der Beteiligungen oder Vermögenswerte nach Absatz 1 von der zentralen Zuständigkeitsebene Japans auf einen Unternehmer der Europäischen Union oder dessen Investition erfolgte.¹

Bestehende
Maßnahmen:

¹ Zur Klarstellung sei angemerkt, dass die zentrale Zuständigkeitsebene Japans ein Verbot, eine Beschränkung oder eine Maßnahme aufrechterhalten kann, das bzw. die bei der ursprünglichen Übertragung angenommen oder aufrechterhalten wurde.

2 Sektor: Alle Sektoren

Teilsektor:

Zuordnung nach
Branche:

Betroffene Marktzugang (Artikel 8.7 und 8.15)
Verpflichtungen: Inländerbehandlung (Artikel 8.8 und 8.16)
 Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane (Artikel 8.10)

Beschreibung: Liberalisierung von Investitionen und grenzüberschreitender
Dienstleistungshandel

Japan behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder
aufrechtzuerhalten, die Investitionen oder die Erbringung von
Dienstleistungen in folgenden Bereichen betreffen:
Telegraphendienstleistungen, Dienstleistungen des Spiel-, Wett- und
Lotteriewesens, Herstellung von Tabakprodukten, Herstellung der
Banknoten der Bank of Japan, Prägung und Verkauf von Münzen und
Postdienstleistungen in Japan.¹

¹ Für die Zwecke dieses Vorbehalts bezeichnet der Ausdruck „Postdienstleistungen“ die Briefzustellung („tanin-no-shinsho-no-sotatsu“) nach Artikel 4 Absatz 2 des Postgesetzes (Gesetz Nr. 165 von 1947) und Briefzustelldienstleistungen („shinshobin-no-ekimu“) im Sinne des Gesetzes über Briefzustelldienstleistungen durch private Betreiber (Gesetz Nr. 99 von 2002), nicht aber die speziellen Zustelldienstleistungen („tokutei-shinshobin-ekimu“) im Sinne dieses Gesetzes. Zu den nicht unter diese Definition fallenden Dienstleistungen zählen die Beförderung von Paketen, Päckchen, Waren, Postwurfsendungen und Zeitschriften.

Bestehende
Maßnahmen:

Telekommunikationsgesetz (Gesetz Nr. 86 von 1984)

Zusätzliche Bestimmungen, Artikel 5

Postgesetz (Gesetz Nr. 165 von 1947), Artikel 2

Gesetz über Briefzustelldienstleistungen durch private Betreiber
(Gesetz Nr. 99 von 2002)

Gesetz über Pferderennen (Gesetz Nr. 158 von 1948), Artikel 1

Gesetz über Motorbootrennen (Gesetz Nr. 242 von 1951), Artikel 2

Gesetz über Radrennen (Gesetz Nr. 209 von 1948), Artikel 1

Gesetz über Autorennen (Gesetz Nr. 208 von 1950), Artikel 3

Lotteriegesetz (Gesetz Nr. 144 von 1948), Artikel 4

Gesetz über die Bank of Japan (Gesetz Nr. 89 von 1997), Artikel 46
und 49

Gesetz über Währungseinheit und Münzausgabe (Gesetz Nr. 42 von
1987), Artikel 4 und 10

Sportförderungslotteriegesetz (Gesetz Nr. 63 von 1998), Artikel 3

3	Sektor:	Alle Sektoren (Nicht anerkannte oder technisch nicht machbare Dienstleistungen)
	Teilsektor:	
	Zuordnung nach Branche:	
	Betroffene Verpflichtungen:	Marktzugang (Artikel 8.7 und 8.15) Inländerbehandlung (Artikel 8.8 und 8.16) Meistbegünstigung (Artikel 8.9 und 8.17)
	Beschreibung:	<u>Liberalisierung von Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel</u> 1. Japan behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Dienstleistungen anzunehmen oder aufrechtzuerhalten, bei denen es sich nicht um anerkannte Dienstleistungen oder um Dienstleistungen, die von der Regierung Japans aufgrund der Umstände zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens hätten anerkannt werden sollen, handelt. 2. Alle Dienstleistungen, die positiv und ausdrücklich in JSIC oder CPC zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens gekennzeichnet wurden, hätten von der Regierung Japans anerkannt werden sollen. 3. Japan behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Erbringung von Dienstleistungen in Erbringungsarten anzunehmen oder aufrechtzuerhalten, in denen diese Dienstleistungen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens technisch nicht machbar waren.
	Bestehende Maßnahmen:	

4	Sektor:	Luft- und Raumfahrtindustrie
	Teilsektor:	Raumfahrtindustrie
	Zuordnung nach Branche:	
	Betroffene Verpflichtungen:	Marktzugang (Artikel 8.7 und 8.15) Inländerbehandlung (Artikel 8.8 und 8.16) Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane (Artikel 8.10) Verbot von Leistungsanforderungen (Artikel 8.11)
	Beschreibung:	<u>Liberalisierung von Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel</u> 1. Japan behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Investitionen in die Raumfahrtindustrie einzuführen oder aufrechtzuerhalten.

2. Japan behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Erbringung von Dienstleistungen in der Raumfahrtindustrie einzuführen oder aufrechtzuerhalten, einschließlich
- a) Dienstleistungen aufgrund technologischer Anreizverträge für die Einfuhr von Technologie zur Entwicklung, Herstellung oder Verwendung,
 - b) Produktionsdienstleistungen auf Gebühren- oder Vertragsbasis,
 - c) Reparatur- und Wartungsdienstleistungen und
 - d) Raumtransportdienstleistungen.

Bestehende Maßnahmen:	Devisen- und Außenhandelsgesetz (Gesetz Nr. 228 von 1949), Artikel 27 und 30
--------------------------	---

5. Sektor: Waffen- und Sprengstoffindustrie
- Teilsektor: Waffenindustrie
 Sprengstoffherstellungsindustrie
- Zuordnung nach
 Branche:
- Betroffene Marktzugang (Artikel 8.7 und 8.15)
 Verpflichtungen: Inländerbehandlung (Artikel 8.8 und 8.16)
 Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane (Artikel 8.10)
 Verbot von Leistungsanforderungen (Artikel 8.11)
- Beschreibung: Liberalisierung von Investitionen und grenzüberschreitender
 Dienstleistungshandel
1. Japan behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf
 Investitionen in die Waffen- und Sprengstoffherstellungsindustrie
 einzuführen oder aufrechtzuerhalten.

2. Japan behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Erbringung von Dienstleistungen in der Waffen- und Sprengstoffherstellungsindustrie einzuführen oder aufrechtzuerhalten, einschließlich
 - a) Dienstleistungen aufgrund technologischer Anreizverträge für die Einfuhr von Technologie zur Entwicklung, Herstellung oder Verwendung,
 - b) Produktionsdienstleistungen auf Gebühren- oder Vertragsbasis, und
 - c) Reparatur- und Wartungsdienstleistungen.

Bestehende
Maßnahmen:

Verordnung Produktionsgesetz (Gesetz Nr. 145 von 1953), Artikel 5
Devisen- und Außenhandelsgesetz (Gesetz Nr. 228 von 1949),
Artikel 27 und 30
Kabinettsbeschluss zu ausländischen Direktinvestitionen
(Kabinettsbeschluss Nr. 261 von 1980), Artikel 3 und 5

6.	Sektor:	Information und Kommunikation	
	Teilsektor:	Rundfunkbranche	
	Zuordnung nach Branche:	JSIC 380	Einrichtungen, deren wirtschaftliche Tätigkeit in Verwaltungs- oder Hilfstätigkeiten besteht
		JSIC 381	Öffentlich-rechtlicher Rundfunk, ausgenommen Kabelübertragung
		JSIC 382	Privater Rundfunk, ausgenommen Kabelübertragung
		JSIC 383	Kabelübertragung
	Betroffene Verpflichtungen:	Marktzugang (Artikel 8.7 und 8.15)	
		Inländerbehandlung (Artikel 8.8 und 8.16)	
		Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane (Artikel 8.10)	
		Verbot von Leistungsanforderungen (Artikel 8.11)	

Beschreibung:	<u>Liberalisierung von Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel</u> 1. Japan behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Investitionen oder die Erbringung von Dienstleistungen in der Rundfunkbranche einzuführen oder aufrechtzuerhalten. 2. Für die Zwecke dieses Vorbehalts bezeichnet der Ausdruck „Rundfunk“ die Übertragung von Telekommunikation mit dem Ziel, den direkten Empfang durch die Öffentlichkeit (Artikel 2 Absatz 1 des Rundfunkgesetzes) zu gewährleisten; Abrufdienste, einschließlich Dienstleistungen über das Internet, sind nicht erfasst.
Bestehende Maßnahmen:	Devisen- und Außenhandelsgesetz (Gesetz Nr. 228 von 1949), Artikel 27 Kabinettsbeschluss zu ausländischen Direktinvestitionen (Kabinettsbeschluss Nr. 261 von 1980), Artikel 3 Radiogesetz (Gesetz Nr. 131 von 1950), Kapitel 2 Rundfunkgesetz (Gesetz Nr. 132 von 1950), Kapitel 2 und 5 bis 8

7.	Sektor:	Unterstützung für Bildung und Lernen	
	Teilsektor:	Dienstleistungen im Bereich Primar- und Sekundarschulbildung	
	Zuordnung nach Branche:	JSIC 811	Kindergärten
		JSIC 812	Grundschulen
		JSIC 813	Schulen der Sekundarstufe I
		JSIC 814	Schulen der Sekundarstufe II, Höhere Schulen
		JSIC 815	Schulen für sonderpädagogische Förderung
		JSIC 819	Integrierte Zentren für frühkindliche Betreuung, Bildung und Erziehung
	Betroffene Verpflichtungen:	Marktzugang (Artikel 8.7 und 8.15)	
		Inländerbehandlung (Artikel 8.8 und 8.16)	

Beschreibung:	<u>Liberalisierung von Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel</u> Japan behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Investitionen oder die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Primar- und Sekundarschulbildung einzuführen oder aufrechtzuerhalten.
Bestehende Maßnahmen:	Grundlegendes Bildungsgesetz (Gesetz Nr. 120 von 2006), Artikel 6 Schulbildungsgesetz (Gesetz Nr. 26 von 1947), Artikel 2 Privatschulgesetz (Gesetz Nr. 270 von 1949), Artikel 3 Gesetz über die Förderung umfassender Dienstleistungen auf dem Gebiet der Bildung, Kinderbetreuung usw. von Kindern im Vorschulalter (Gesetz Nr. 77 von 2006)

8.	Sektor:	Energie
	Teilsektor:	Stromversorgungsbranche Gasversorgungsbranche Kernenergiebranche
	Zuordnung nach Branche ¹ :	JSIC 0519*1 Verschiedene Erzbergbautätigkeiten JSIC 2391 Kernbrennstoff JSIC 281*2 Elektronische Geräte JSIC 282*2 Elektronische Teile JSIC 289*2 Verschiedene elektronische Teile, Geräte und elektronische Schaltungen JSIC 291*2 Stromerzeugungs-, übertragungs- und Verteilungsgeräte JSIC 292*2 Elektrische Geräte für die Industrie

¹ Ein Sternchen (*1) über der JSIC-Zahl verweist darauf, dass die Tätigkeiten, die Gegenstand des Vorbehalts nach einer solchen Nummer sind, auf Kernmaterial beschränkt sind. Ein Sternchen (*2) über den JSIC-Zahlen verweist darauf, dass die Tätigkeiten, die Gegenstand dieses Vorbehalts nach solchen Nummern sind, sich auf Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Kernenergiebranche beschränken.

JSIC 2952*2	Primärbatterien (trocken und nass)
JSIC 296*2	Elektronische Ausrüstung
JSIC 297*2	Elektronische Messgeräte
JSIC 299*2	Verschiedene elektrische Maschinenausrüstungen und Zubehör
JSIC 30*2	Herstellung elektronischer Informations- und Kommunikationsausrüstungen
JSIC 313*2	Schiffbau und -reparatur sowie Schifftriebwerke
JSIC 3159*2	Verschiedene Flurförderzeuge, Teile und Zubehör
JSIC 3199*2	Beförderungsmittel a.n.g.
JSIC 33	Stromerzeugung, -weiterleitung und -verteilung
JSIC 34	Gaserzeugung und -verteilung
JSIC 8899*2	Abfallbeseitigung, a. n. g.
JSIC 9011*2	Allgemeine Maschinenreparaturwerkstätten, mit Ausnahme von Bau- und Bergbaumaschinen
JSIC 902*2	Reparaturwerkstatt für elektrische Maschinen, Apparate, Geräte und Zubehör

Betroffene Verpflichtungen:	Marktzugang (Artikel 8.7 und 8.15)
	Inländerbehandlung (Artikel 8.8 und 8.16)
	Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane (Artikel 8.10)
	Verbot von Leistungsanforderungen (Artikel 8.11) ¹
	Meistbegünstigung (Artikel 8.17)
Beschreibung:	<u>Liberalisierung von Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel</u> Japan behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Investitionen oder die Erbringung von Dienstleistungen in der Energiebranche einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die in der Rubrik „Teilsektor“ genannt werden.
Bestehende Maßnahmen:	Devisen- und Außenhandelsgesetz (Gesetz Nr. 228 von 1949), Artikel 27 und 30 Kabinettsbeschluss zu ausländischen Direktinvestitionen (Kabinettsbeschluss Nr. 261 von 1980), Artikel 3 und 5 Stromhandelsgesetz (Gesetz Nr. 170 von 1964), Artikel 5 Gashandelsgesetz (Gesetz Nr. 51 von 1954), Artikel 5 Gesetz über die Endlagerung radioaktiven Sondermülls (Gesetz Nr. 117 von 2000), Kapitel 5

¹ In Bezug auf die Verpflichtung nach Artikel 8.11 gilt dieser Vorbehalt nur für Maßnahmen, die nicht im Widerspruch zu den Verpflichtungen gemäß dem Übereinkommen über handelsbezogene Investitionsmaßnahmen stehen.

9	Sektor:	Finanzdienstleistungen
	Teilsektor:	Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen)
	Zuordnung nach Branche:	
	Betroffene Verpflichtungen:	Marktzugang (Artikel 8.15) Inländerbehandlung (Artikel 8.16)
	Beschreibung:	<u>Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel</u> Japan behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die den grenzüberschreitenden Handel mit Finanzdienstleistungen für Bank- und andere Finanzdienstleistungen betreffen, mit Ausnahme der unter den Buchstaben a bis d genannten, die auf die in Artikel 8.2 Buchstabe d Ziffer i genannte Art erbracht werden, und der unter Buchstabe e genannten, die auf die in Artikel 8.2 Buchstabe d Ziffer ii genannte Art erbracht wird¹: a) Wertpapiergeschäfte mit Finanzinstituten und anderen Einrichtungen in Japan im Sinne der einschlägigen japanischen Gesetze und sonstigen Vorschriften,

¹ In Bezug auf die Buchstaben a bis d dieses Vorbehalts kann Japan die Registrierung oder Genehmigung von Erbringern grenzüberschreitender Finanzdienstleistungen der Europäischen Union und von Finanzinstrumenten verlangen.

- b) Veräußerung von Aktien- und Anleihezertifikaten eines Investmentfonds und von Anlagetiteln durch Wertpapierfirmen in Japan¹;
- c) die folgenden Dienstleistungen für einen Organismus für gemeinsame Anlagen:
 - i) Anlageberatung und
 - ii) Portfolioverwaltungsdienstleistungen mit Ausnahme von:
 - A) Treuhanddienstleistungen und
 - B) Verwahrungs- und Ausführungsdienstleistungen, die mit der Verwaltung eines Organismus für gemeinsame Anlagen nicht in Verbindung stehen²;
- d) Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen und Verarbeitung von Finanzdaten nach Artikel 8.59 Buchstabe a Ziffer ii Buchstabe K sowie Beratungs- und sonstige Zusatzdienstleistungen, mit Ausnahme von Vermittlungsdienstleistungen, in Bezug auf Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen nach Artikel 8.59 Buchstabe a Ziffer ii Buchstabe L und
- e) die in Artikel 8.59 Buchstabe a Ziffer ii genannten Dienstleistungen.

Bestehende Maßnahmen:	Finanzinstrument- und Börsengesetz (Gesetz Nr. 25 von 1948), Artikel 29, 29-2 und 61.
--------------------------	--

¹ Die Kundenakquise muss von Wertpapierfirmen in Japan durchgeführt werden.

² Der Ausdruck „Organismus für gemeinsame Anlagen“ in diesem Vorbehalt bezeichnet in der Finanzinstrumentbranche tätige Unternehmen, die im Rahmen des Finanzinstrument- und Börsengesetzes (Gesetz Nr. 25 von 1948) im Investmentmanagement tätig sind.

10	Sektor:	Finanzdienstleistungen
	Teilsektor:	Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen
	Zuordnung nach Branche:	
	Betroffene Verpflichtungen:	Marktzugang (Artikel 8.15) Inländerbehandlung (Artikel 8.16)
	Beschreibung:	<u>Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel</u> Japan behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die den grenzüberschreitenden Handel mit Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogenen Dienstleistungen betreffen, mit Ausnahme der nachfolgend genannten Dienstleistungen, unabhängig davon, ob sie von einem Finanzdienstleister der Europäischen Union, der im Hoheitsgebiet der Europäischen Union als ein Eigenhändler niedergelassen ist, über einen Vermittler oder als Vermittler auf dem in Artikel 8.2 Buchstabe d Ziffern i und ii genannten Wege erbracht werden ¹ :

¹ Versicherungsvermittlungsdienstleistungen dürfen nur für in Japan zulässige Versicherungsverträge erbracht werden.

- a) Versicherungsrisiken in Bezug auf:
 - i) Seeschifffahrt und gewerblichen Luftverkehr, Raumfahrt und Weltraumtransport (einschließlich Satelliten), wobei diese Versicherung folgende Risiken einzeln oder insgesamt abdeckt: die beförderten Güter, das die Güter befördernde Fahrzeug und jede sich daraus ergebende Haftung und
 - ii) Güter im internationalen Transitverkehr und
- b) Rückversicherung, Retrozession und die in Artikel 8.59 Buchstabe a Ziffer i Buchstabe D genannten versicherungsbezogenen Hilfsdienstleistungen.

Bestehende Maßnahmen:	Versicherungsgeschäftsgesetz (Gesetz Nr. 105 von 1995), Artikel 185, 186, 275, 276, 277, 286 und 287 Kabinettsbeschluss zur Durchsetzung des Versicherungsgeschäftsgesetzes (Kabinettsbeschluss Nr. 425 von 1995), Artikel 19 und 39-2 Ministerialverordnung zur Durchsetzung des Versicherungsgeschäftsgesetzes (Ministerialverordnung des Finanzministeriums Nr. 5 von 1996), Artikel 116 und 212-6
--------------------------	--

11	Sektor:	Fischerei und Dienstleistungen im Bereich Fischerei	
	Teilsektor:	Fischerei im Küstenmeer, in inneren Gewässern, in der ausschließlichen Wirtschaftszone und in Gewässern des Festlandsockels	
	Zuordnung nach Branche:	JSIC 031	Meeresfischerei
		JSIC 032	Süßwasserfischerei
		JSIC 041	Meeresaquakultur
		JSIC 042	Aquakultur in Binnengewässern
		JSIC 8093	Branche der Führer für die Freizeitfischerei
	Betroffene Verpflichtungen:	Marktzugang (Artikel 8.7 und 8.15)	
		Inländerbehandlung (Artikel 8.8 und 8.16)	
		Meistbegünstigung (Artikel 8.9 und 8.17)	
		Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane (Artikel 8.10)	
		Verbot von Leistungsanforderungen (Artikel 8.11)	
	Beschreibung:	<u>Liberalisierung von Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel</u>	
		1. Japan behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Investitionen oder die Erbringung von Dienstleistungen in der Fischerei im Küstenmeer, in inneren Gewässern, in der ausschließlichen Wirtschaftszone und in Gewässern des Festlandsockels einzuführen oder aufrechtzuerhalten.	

2. Für die Zwecke dieses Vorbehalts bezeichnet der Ausdruck „Fischerei“ die Entnahme und Aufzucht aquatischer Ressourcen, einschließlich der folgenden Dienstleistungen im Bereich Fischerei:
- a) Ermittlung aquatischer Ressourcen ohne deren Entnahme,
 - b) Köderung aquatischer Ressourcen,
 - c) Haltbarmachung und Verarbeitung der Fischfänge,
 - d) Transport von Fischfängen und Fischerzeugnissen und
 - e) Bereitstellung von Lieferungen für andere in der Fischerei genutzte Schiffe.

Bestehende
Maßnahmen:

Devisen- und Außenhandelsgesetz (Gesetz Nr. 228 von 1949),
Artikel 27

Kabinettsbeschluss zu ausländischen Direktinvestitionen
(Kabinettsbeschluss Nr. 261 von 1980), Artikel 3

Gesetz über die Regulierung der Fangtätigkeit durch ausländische
Staatsangehörige (Gesetz Nr. 60 von 1967), Artikel 3, 4 und 6

Gesetz über die Ausübung der souveränen Rechte in Bezug auf die
Fischerei in den ausschließlichen Wirtschaftszonen (Gesetz Nr. 76 von
1996), Artikel 4, 5, 7, 8, 9, 10, 11, 12 und 14

12 Sektor: Grunderwerb

Teilsektor:

Zuordnung nach
Branche:

Betroffene Marktzugang (Artikel 8.7)
Verpflichtungen: Inländerbehandlung (Artikel 8.8 und 8.16)
Meistbegünstigung (Artikel 8.9 und 8.17)

Beschreibung: Liberalisierung von Investitionen und grenzüberschreitender
Dienstleistungshandel

1. In Bezug auf den Erwerb oder die Pacht von Grundstücken in Japan können per Kabinettsbeschluss Verbote oder Beschränkungen für ausländische natürliche oder juristische Personen verhängt werden, wenn japanische natürliche oder juristische Personen im jeweiligen ausländischen Staat identischen oder ähnlichen Verboten oder Beschränkungen unterliegen.
2. Japan behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf den Erwerb landwirtschaftlicher Flächen in Japan einzuführen oder aufrechtzuerhalten¹.

Bestehende Gesetz über den Grunderwerb durch Ausländer (Gesetz Nr. 42 von
Maßnahmen: 1925), Artikel 1

Gesetz über landwirtschaftliche Flächen (Gesetz Nr. 229 von 1952),
Artikel 2, 3, 6 und 7

¹ Die Bezugnahme auf die Verpflichtung nach Artikel 8.7 in diesem Vorbehalt geschieht nur zum Zweck der Wahrung des Rechts auf Einführung oder Beibehaltung jeglicher Maßnahme in Bezug auf den Erwerb landwirtschaftlicher Flächen in Japan . Im Hinblick auf den Erwerb landwirtschaftlicher Flächen in Japan können nur Maßnahmen, die nicht der Verpflichtung nach Artikel 8.7 entsprechen, auferlegt werden.

13	Sektor:	Dienstleistungen auf dem Gebiet der öffentlichen Strafverfolgung und des Strafvollzugs sowie soziale Dienstleistungen
	Teilsektor:	
	Zuordnung nach Branche:	
	Betroffene Verpflichtungen:	Marktzugang (Artikel 8.7 und 8.15) Inländerbehandlung (Artikel 8.8 und 8.16) Meistbegünstigung (Artikel 8.9 und 8.17) Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane (Artikel 8.10) Verbot von Leistungsanforderungen (Artikel 8.11)
	Beschreibung:	<u>Liberalisierung von Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel</u> Japan behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Investitionen oder die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Gebiet der öffentlichen Strafverfolgung und des Strafvollzugs sowie von sozialen Diensten, die für einen öffentlichen Zweck eingerichtet oder beibehalten werden, einzuführen oder aufrechtzuerhalten: Einkommenssicherheit oder -versicherung, soziale Sicherheit oder Sozialversicherung, sonstige Sozialleistungen, öffentliche Bildung, Gesundheit, Kinderbetreuung und Sozialwohnungen.
	Bestehende Maßnahmen:	

14	Sektor:	Sicherheitsbewachungsdienstleistungen
	Teilsektor:	
	Zuordnung nach Branche:	JSIC 923 Bewachungsdienstleistungen
	Betroffene Verpflichtungen:	Marktzugang (Artikel 8.7 und 8.15) Inländerbehandlung (Artikel 8.16)
	Beschreibung:	<u>Liberalisierung von Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel</u> Japan behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Erbringung Sicherheitsbewachungsdienstleistungen einzuführen oder aufrechtzuerhalten.
	Bestehende Maßnahmen:	Sicherheitsbewachungsgesetz (Gesetz Nr. 117 von 1972), Artikel 4 und 5

15 Sektor: Alle Sektoren

Teilsektor:

Zuordnung nach
Branche:

Betroffene Meistbegünstigung (Artikel 8.9 und 8.17)
Verpflichtungen:

Beschreibung: Liberalisierung von Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

1. Japan behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die eine in beliebigem Maße weniger günstige Behandlung von Dienstleistungen, Dienstleistern, erfassten Unternehmen oder Unternehmen der Europäischen Union vorsehen, als Japan sie Dienstleistungen, Dienstleistern, Unternehmen oder Unternehmern eines Drittlandes gewährt, vorausgesetzt, dass ein bilaterales Abkommen oder eine multilaterale Übereinkunft mit Ausnahme des TPP¹, das oder die am Tag des Inkrafttretens des vorliegenden Abkommens gilt oder vor diesem Datum unterzeichnet wurde, Japan zu einer bestimmten Behandlung von Dienstleistungen, Dienstleistern, Unternehmen oder Unternehmern des betreffenden Drittlandes verpflichtet (im Folgenden wird in diesem Vorbehalt ein solches bilaterales Abkommen oder eine solche multilaterale Übereinkunft als „bereits bestehende Übereinkunft“ bezeichnet).

¹ Für die Zwecke dieses Vorbehalts bezeichnet der Ausdruck „TPP-Abkommen“ das Transpazifische Partnerschaftsabkommen, das am 4. Februar 2016 in Auckland unterzeichnet wurde, oder jede andere internationale Übereinkunft im Zusammenhang mit Dienstleistungen und Investitionen, die

- a) für Dienstleistungen, Dienstleister, Unternehmen oder Unternehmer eine im Wesentlichen gleichwertige Liberalisierung und einen im Wesentlichen gleichwertigen Schutz wie das am 4. Februar 2016 in Auckland unterzeichnete Transpazifische Partnerschaftsabkommen vorsieht und
- b) is signed by all of the following states: Japan, Australien, Neuseeland, Peru, Singapur, Malaysia, Vietnam, Kanada, Mexiko, Brunei Darussalam und Chile.

2. Soweit das Recht Japans gemäß Absatz 1 nicht beeinträchtigt wird und vorausgesetzt, dass das TPP-Abkommen am oder vor dem Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Abkommens in Kraft ist, gewährt Japan, unabhängig davon, ob es Vertragspartei einer bereits bestehenden Übereinkunft wird, bleibt oder zu sein aufhört, Dienstleistungen, Dienstleistern, erfassten Unternehmen oder Unternehmern der Europäischen Union unter vergleichbaren Umständen keine ungünstigere Behandlung als Dienstleistungen, Dienstleistern, Unternehmen oder Unternehmern eines TPP-Mitglieds^{1, 2}.

¹ Für die Zwecke dieses Vorbehalts bezeichnet der Ausdruck „TPP-Mitglied“ jeden Staat oder jedes gesonderte Zollgebiet, für den oder das das TPP-Abkommen in Kraft tritt.

² Zur Klarstellung: Dieser Vorbehalt erstreckt sich nicht auf spätere Überprüfungen, Änderungen oder die Liberalisierung im Rahmen dieser Übereinkünfte, soweit eine bestimmte Behandlung von Dienstleistungen, Dienstleistern, Unternehmen oder Unternehmern des Drittlands im Rahmen der bereits bestehenden Übereinkunft nach Absatz 1 als Ergebnis dieser späteren Überprüfungen, Änderungen oder der Liberalisierung neu gewährt wird.

3. Japan behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die Ländern im Rahmen bilateraler Abkommen oder multilateraler Übereinkünfte außer der bereits bestehenden Übereinkunft und dem TPP-Abkommen eine unterschiedliche Behandlung gewähren; dies betrifft:
 - a) Fischerei oder
 - b) Seerechtsangelegenheiten, einschließlich Bergung.

Bestehende
Maßnahmen:

16	Sektor:	Landwirtschaft
	Teilsektor:	Milchkuhhaltung Schlachtrinderhaltung
	Zuordnung nach Branche:	JSIC 0121 Milchkuhhaltung JSIC 0122 Schlachtrinderhaltung
	Betroffene Verpflichtungen:	Marktzugang (Artikel 8.7)
	Beschreibung:	<u>Liberalisierung von Investitionen</u> Japan behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Investitionen in die Milchkuh- und die Schlachtrinderhaltung einzuführen oder aufrechtzuerhalten.
	Bestehende Maßnahmen:	Gesetz über die Förderung der Produktion von Milchkühen und Schlachtrindern (Gesetz Nr. 182 von 1954), Artikel 10

17	Sektor:	Beförderungs-/Unternehmensdienstleistungen
	Teilsektor:	Luftverkehrswesen
	Zuordnung nach Branche:	
	Betroffene Verpflichtungen:	Meistbegünstigung (Artikel 8.9 und 8.17)
	Beschreibung:	<u>Liberalisierung von Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel</u> Japan behält sich das Recht vor, Maßnahmen im Rahmen von bilateralen Abkommen und multilateralen Übereinkünften im Zusammenhang mit der Luftfahrt gegenüber den Dienstleistungen einzuführen, die Artikel 8.6 Absatz 2 Buchstabe b Ziffern i bis iv und Artikel 8.14 Absatz 2 Buchstabe b Ziffern i bis iv genannt werden.
	Bestehende Maßnahmen:	

18 Sektor: Verkehr

Teilsektor:

Zuordnung nach
Branche:

Betroffene
Verpflichtungen: Marktzugang (Artikel 8.7 und 8.15)
Inländerbehandlung (Artikel 8.8 und 8.16)
Meistbegünstigung (Artikel 8.9 und 8.17)
Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane (Artikel 8.10)
Verbot von Leistungsanforderungen (Artikel 8.11)

Beschreibung: Liberalisierung von Investitionen und grenzüberschreitender
Dienstleistungshandel

Japan behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder
aufrechtzuerhalten, die Wasserbeförderungsdienstleistungen
einschließlich der Kabotage, sowie Schiffsleasing- oder
Vermietungsdienstleistungen für Wasserbeförderungsdienstleistungen
und Hilfsdienstleistungen für Wasserbeförderungsdienstleistungen
betreffen.

Für die Zwecke dieses Vorbehalts sind
Hochseebeförderungsdienstleistungen (JSIC 451) und
Küstenbeförderungsdienstleistungen (JSIC 452) von den
Wasserbeförderungsdienstleistungen ausgeschlossen.

Bestehende
Maßnahmen: